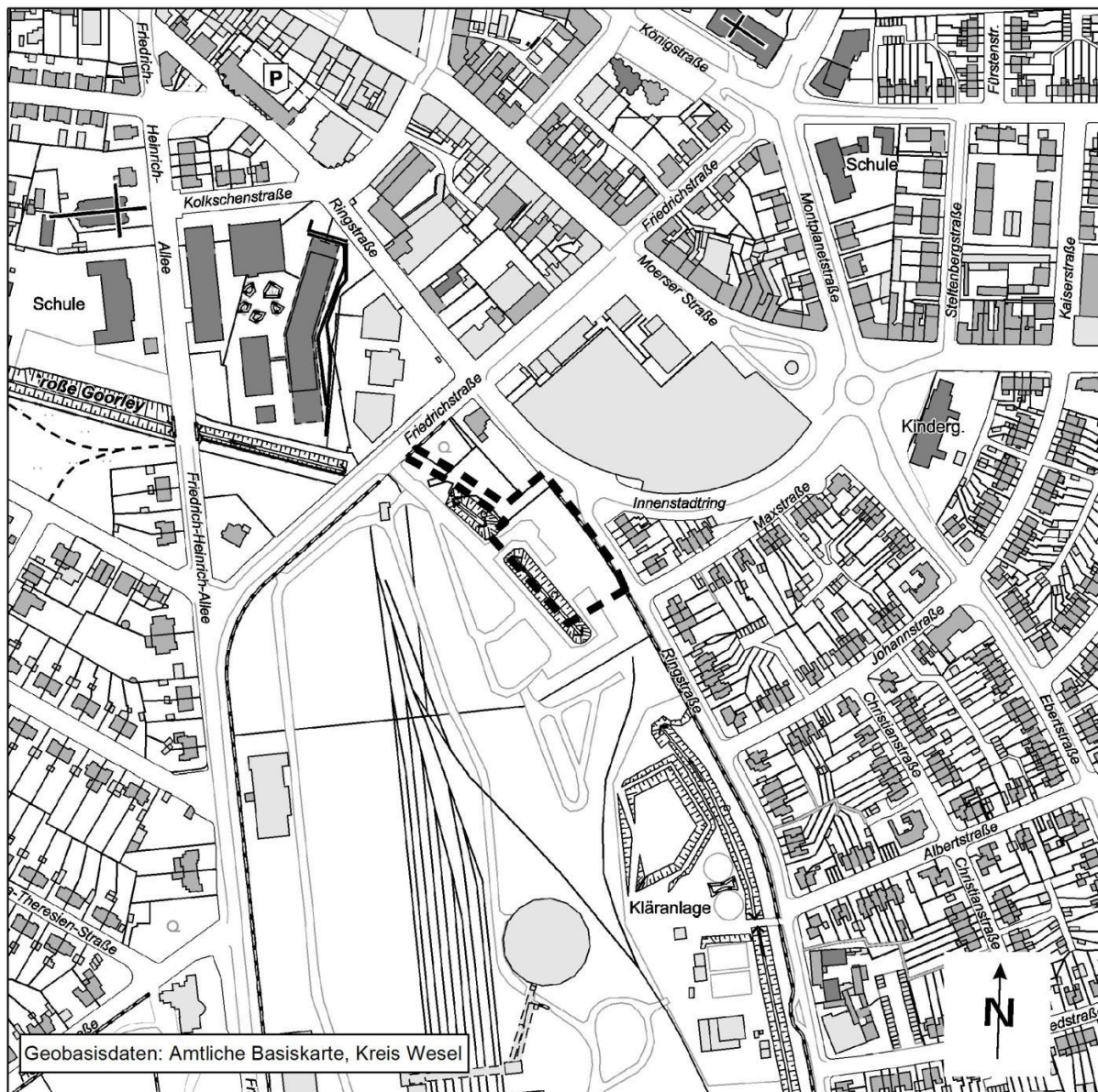


# Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan STA 159 und zur 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“

- Juni 2016 -



## 1. Planungsanlass

Anlass des Bebauungsplanverfahrens STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ sowie der 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ ist die geplante Errichtung eines Kinos mit sieben Sälen und rund 900 Sitzplätzen. Das Vorhaben ergänzt das Freizeit- und Kulturangebot Kamp-Lintforts für alle Altersgruppen und stellt darüber hinaus ein attraktives Angebot für Besucher von außerhalb dar.

Mit erfolgter Entlassung aus der Bergaufsicht ist die Fläche als Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Die Errichtung eines Kinos ist auf dieser Grundlage planungsrechtlich unzulässig. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes, welcher die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sichert, ist zur Umsetzung des Vorhabens erforderlich. Der Flächennutzungsplan, der die Fläche als „Gewerbliche Baufläche“ mit der Nutzungsbeschränkung „Bergbau“ darstellte, wurde im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

## 2. Verfahrensablauf unter Berücksichtigung der Stellungnahmen

Die Aufstellung des Bebauungsplans STA 159 sowie die 24. Änderung des Flächennutzungsplans wurden im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB durchgeführt. In der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 25.08.2015 wurden der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit für beide Verfahren gefasst.

• Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	StEA 25.08.2015
• Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	05.10. - 26.10.2015
• Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	16.11. - 07.12.2015
• Billigungs- und Offenlagebeschluss	StEA 26.01.2016
• Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	27.01. - 26.02.2016
• Öffentliche Auslegung	12.02. - 14.03.2016
• Abwägungs- und Satzungs-/Feststellungsbeschluss	Rat 15.03.2016
• Genehmigung der FNP-Änderung durch die Bezirksregierung Düsseldorf	15.06.2016

<ul style="list-style-type: none"><li>• Bekanntmachung des Bebauungsplans und der FNP-Änderung im Amtsblatt = Rechtskraft des Bebauungsplans und Wirksamkeit der FNP-Änderung</li></ul>	23.06.2016
---	------------

#### Frühzeitiges Beteiligungsverfahren

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 16.11. - 07.12.2015. In dieser Zeit lagen die Entwurfsunterlagen im Planungsamt aus und wurden von vier Bürgerinnen und Bürgern eingesehen. Stellungnahmen zur Planung wurden nicht abgegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 05.10. - 26.10.2015. Von den beteiligten Behörden gingen 22 Stellungnahmen ein. Hinzu kommen drei Stellungnahmen des Kreises Wesel, die außerhalb des Beteiligungsverfahrens im Zuge der landesplanerischen Anfrage, der wasserrechtlichen Klärung sowie der beantragten Rodungsmaßnahmen eingegangen sind. Die für die Planverfahren relevanten Stellungnahmen und Anregungen einschließlich der Abwägung der Verwaltung sind in Anlage 1 aufgeführt.

Besonders hervorzuheben im Rahmen der Trägerbeteiligung ist die Gewässer-Thematik. Wie die Vermessung des Kinogrundstücks gezeigt hat, wird auf dem Zechengelände verlaufende Große Goorley durch die Baumaßnahmen beeinträchtigt. Der nach wasserrechtlichen Vorschriften erforderliche Mindestabstand zwischen Baukörper und Böschungsoberkante von 3 m kann nicht eingehalten werden. Der Baukörper reicht bis knapp an die Böschungunterkante heran. In diesem Zusammenhang hat eine umfangreiche Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel sowie der LINEG stattgefunden. Vor dem Hintergrund der perspektivischen Renaturierung der Großen Goorley konnte seitens der Unteren Wasserbehörde dem Bauvorhaben zugestimmt werden. Mittels einer technischen Übergangslösung soll das Kino z.T. im Böschungsbereich errichtet werden.

#### Öffentliche Auslegung / Trägerbeteiligung

Der Beschluss zur Billigung der Planentwürfe sowie zur öffentlichen Auslegung wurde in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 26.01.2016 gefasst. Die öffentliche Auslegung wurde vom 12.02. - 14.03.2016 durchgeführt und ist damit bis zur Ratssitzung abgeschlossen. Bis zur Zustellung der Drucksache wurden die Planunterlagen von zwei Bürgerinnen und Bürgern eingesehen, eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben.

Vorab hat bereits die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Zeitraum vom 27.01. - 26.02.2016 stattgefunden. Von den beteiligten Stellen gingen 21 Stellungnahmen ein. Hinzu kommen zwei Stellungnahmen des Kreises Wesel sowie des Regionalverbands Ruhr im Zuge der landesplanerischen Anfrage. Die abwägungsrelevanten Stellungnahmen einschließlich der Abwägung der Verwaltung sind in Anlage 2 aufgeführt.

### Landesplanerische Anfrage

Im Zuge der landesplanerischen Anfrage wurde der Regionalverband Ruhr (RVR) als Regionalplanungsbehörde am Verfahren beteiligt. Seitens des RVR wurden keine Bedenken geäußert, es wurde lediglich auf die zuvor geäußerten Bedenken des Kreises Wesel verwiesen.

### Feststellungs-/Satzungsbeschluss

Der Feststellungsbeschluss der 24. Flächennutzungsplanänderung sowie der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans STA 159 wurden am 15.03.2016 vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort gefasst.

## **3. Alternative Planungsmöglichkeiten**

Das Vorhaben bildet einen Baustein zur Nachnutzung des Bergwerksgeländes. Aufgrund seiner Lagegunst wurde das Plangebiet bereits im Rahmen der in Kap. 4.4 erläuterten Masterplanung Bergwerk West als geeigneter Standort identifiziert. Die für die Errichtung des Kinos vorgesehene Fläche zeichnet sich mit ihrer Lage auf dem nördlichen Geländeteil durch die unmittelbare Anbindung an die Kamp-Lintforter Innenstadt aus. Hierdurch besteht die Möglichkeit, das innerstädtische Freizeit- und Kulturangebot qualitativvoll zu erweitern.

Aus städtebaulicher Sicht bietet der Standort die Chance, gegenüber der aktuell durch die Rückseite des Einkaufszentrums Drei Eichen geprägten Ringstraße ein „Gegenüber“ zu schaffen, welches sich zum Straßenraum hin öffnet.

Auch im Hinblick auf die verkehrlichen Belange erscheint der Standort als geeignet und konfliktarm für die Umsetzung des Vorhabens. Das mit der Ring- und Friedrichstraße in dem Bereich gut ausgebaute Straßennetz sowie die Mitnutzung des Hochschulparkplatzes bieten gute verkehrliche Voraussetzungen.

Alternative Standorte wie z.B. das Rathausquartier wurden im Vorfeld betrachtet, verfügen jedoch nicht über vergleichbare, insbesondere verkehrliche Rahmenbedingungen. Auf Grundlage der o.g. Ausführungen ist festzuhalten, dass Alternativflächen für die Umsetzung des Vorhabens im Innenstadtbereich nicht zur Verfügung stehen.

## **4. Umweltbelange**

Im Rahmen des Planverfahrens wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, welche alle wesentlichen umweltrelevanten Aspekte gemäß den gesetzlichen Vorschriften umfasst. Das Ergebnis wird nachfolgend zusammengefasst.

### Biotoptypen

Die Zusammensetzung der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Biotoptypen (gering- und mittelwertig) ist stark geprägt durch die ehemalige Nutzung im Rahmen des Bergbaus und

das anschließende Ausbleiben der Nutzung und Pflege sowie die Entsiegelung der Flächen vor der Entlassung aus dem Bergrecht. Die südwestlich parallel zum Geltungsbereich verlaufenden offenen Abschnitte der Großen Goorley sind stark anthropogen überprägt und mit Ufergehölzen und dichtem Gebüsch bestanden. Entlang der Mauer zur Ringstraße hat sich ein Gehölzstreifen überwiegend aus heimischen Gehölzen ausgebreitet, der teilweise (0,15 ha) Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes ist. Die südöstliche Grenze des Untersuchungsgebietes bildet eine verbuschte Baumreihe aus Eschen mit mittlerem Baumholz. Parallel zur Zechenmauer endet im Geltungsbereich eine ungenutzte und bereits zurückgebauete Bahntrasse. Die zentralen Bereiche sind vor kurzem entsiegelt und seitlich gerade aufgeschoben worden und stellen sich als vegetationslose Schotter- und Kiesflächen dar. Im nordöstlichen Bereich befindet sich eine Pumpstation der Stadt unterhalb versiegelter Flächen. Der Fuß- und Radweg zwischen Friedrichstraße und Ringstraße ist ebenfalls versiegelt mit randlichem Begleitgrün. Es befinden sich Müllablagerungen im Bereich der Gehölzflächen.

#### Schutzgebiete / Böden

Ausgewiesene Schutzgebiete liegen weder innerhalb des Untersuchungsgebietes noch im weiteren Umfeld. Die Ringstraße, die die nordöstliche Grenze des Geltungsbereichs bildet, ist eine gesetzlich geschützte Allee. Innerhalb des Untersuchungsgebietes treten unterschiedliche Bodentypen auf. Entlang der Großen Goorley in der tonig-lehmigen, grundwasserbeeinflussten Bachniederung hat sich ein Niedermoor entwickelt, das durch Überdeckung mit Sand landwirtschaftlich nutzbar gemacht wurde. Auf den höheren Flächen haben sich Braunerden und Parabraunerden entwickelt, die überwiegend durch Flugsand und Hochflutablagerungen entstanden sind. Parabraunerden finden sich nur in einem kleinen Abschnitt im östlichen Geltungsbereich und gelten als typischer Bodentyp dieses Naturraumes. Sie besitzen eine gute Ertragsfunktion aufgrund der hohen Puffer- und Speicherkapazität für Wasser und Nährstoffe und sind wegen ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft. Im Zuge der bergbaulichen Nutzung wurden die Niederungsbereiche des Zechengeländes sowie Teile der Altsiedlung mehrere Meter stark mit Material aufgeschüttet, so dass die natürlichen Bodenfunktionen im Untersuchungsgebiet vollständig anthropogen überformt sind. Die durchgeführten Rammkernsondierungen zeigten mit Ausnahme eines lokal erhöhten PAK-Summengehaltes im südwestlichen Grundstücksbereich keine Auffälligkeiten.

#### Wasser

Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von Wasserschutzonen. Als Grundwasserleiter wird der Porengrundwasserleiter mit sehr ergiebigen Grundwasservorkommen dargestellt. In der Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst, 1980) wird der Bereich als Gesteinsbereich mit guter Filterwirkung dargestellt. Es besteht die Gefahr einer schnellen Ausbreitung der Verschmutzung durch die Vorflut. Als Oberflächengewässer fließt die Große Goorley durch das Untersu-

chungsgebiet. Sie läuft in einem rd. 3-4 m tief eingeschnittenen Graben und ist mit Sohlschalen gegenüber dem Untergrund abgedichtet.

### Klima

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Klimabezirk des Münsterlands und der Niederrheinischen Bucht. Vorherrschend ist ein atlantisch beeinflusstes Großklima mit guten Austauschbedingungen und nur schwach ausgeprägten geländeklimatischen Variationen. Gemäß der synthetischen Klimafunktionskarte der Klimaanalyse der Stadt Kamp-Lintfort (1986) liegt das Untersuchungsgebiet in einem klimatisch mäßig belasteten Gebiet (Zone 2, Stadtrandklima). Die nächtliche Abkühlung ist stark eingeschränkt und im Wesentlichen von der Umgebung abhängig. Die lokalen Winde und Kaltluftströme werden behindert, während Regionalwinde stark gebremst werden. Die randlichen Gehölzstrukturen sowie die unverrohrten und mit Gehölzen gesäumten Abschnitte der Großen Goorley wirken sich aufgrund einer geringeren Aufheizung tagsüber durch Beschattung und einer Kühlung durch Verdunstung positiv auf das lokale Klima aus. Die Pflanzen funktionieren als Filter für gas- und staubförmige Luftschadstoffe und dienen in geringem Maße auch dem Lärmschutz.

### Stadtentwicklung/Bevölkerung

Das Plangebiet ist Teil eines ehemaligen Zechengeländes, welches mehr als 100 Jahre das Leben sowie die städtebauliche Entwicklung prägte und beeinflusste. Die Aufgabe des Zechenstandortes ist mit städtebaulichen Veränderungen verbunden, welche sich in den letzten Jahren auf bereits stillgelegten Flächen vollzogen haben wie z.B. der Bau einer modernen Hochschule. Der Geltungsbereich spielt aufgrund seiner Lage auf dem bislang nicht zugänglichen Zechengelände keine Rolle für den Menschen.

### Sach-/Kulturgüter

Als Sachgut liegt im Bereich der Ringstraße ein städtisches Abwasserpumpwerk, welches sich z.T. im Geltungsbereich des Bebauungsplans STA 159 befindet. Hinweise auf das Vorhandensein von Denkmälern bzw. Bodendenkmälern liegen für den Planbereich nicht vor.

### Artenschutz

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Gemäß dem Prüfungsergebnis konnten für den Untersuchungsbereich mit einem überfliegenden Mäusebussard und in der Dämmerung jagenden Zwergfledermäusen zwei Vorkommen planungsrelevanter Tierarten festgestellt werden. Von der Planung betroffen sein könnten die potenziell vorkommenden Vogelarten Sperber, Waldohreule, Kuckuck und Nachtigall, die im Untersuchungsraum geeignete Strukturen für Bruthabitate vorfinden.

### Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Um den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff zu minimieren, wurden im Umweltbericht die nachfolgend aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt, welche als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

### Artenschutz

- Vermeidung von Störungen durch Licht: Die nächtliche Beleuchtung lockt zahlreiche Tiere, insbesondere Insekten und Fledermäuse an. Zum Schutz planungsrelevanter Arten, insbesondere Fledermäuse, sind bei der Wahl der Leuchtmittel geeignete Lampen (z.B. LED-Leuchtmittel) zu verwenden. Die Beleuchtungsstärke ist auf das notwendige Maß zu reduzieren.
- Bauzeitenbeschränkung: Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß den §§ 39 und 44 BNatSchG zu vermeiden, ist das Fällen von Bäumen im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Betroffene Bäume sind auf Höhlen, Spalten und Horste hin zu kontrollieren. Höhlen- und Horstbäume sind entweder zu belassen und zu schonen oder im Oktober/November zu fällen, um ein Eintreten von Zugriffsverboten (Besatz mit Fledermäusen) möglichst zu vermeiden.
- Ökologische Baubegleitung: Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen, die die Einhaltung der allgemeinen und der in der umweltfachlichen Beurteilung vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen überwacht.

### Bodenschutz

- Minimierung der Flächeninanspruchnahme: Die Überbauung und Versiegelung von Boden ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Nicht mehr genutzte überbaute oder versiegelte Flächen sind zu reaktivieren.
- Sicherung zu erhaltender Bodenoberflächen: Verdichtung, Umlagerung, Abtrag und Überschüttung von Boden führen zu Störungen seines Gefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern seine Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Der natürliche Boden ist bei allen durchzuführenden Baumaßnahmen daher so schonend wie möglich zu behandeln (§ 202 BauGB, DIN 19731).
- Sicherung der zu bepflanzenden Bodenflächen: Später zu bepflanzender Boden darf nicht befahren werden. Flächen, von denen der Oberboden nicht abgetragen wird, sind daher als Vegetationsflächen abzugrenzen. Noch benötigter Oberboden ist sachgerecht zu lagern, die Mieten sind mit einer Gründüngung als Zwischenbegrünung einzusäen. Eine Durchmischung mit anderem Aushub oder sonstigen Stoffen ist zu verhindern. Die DIN 18 300 'Erdarbeiten', 18915 'Bodenarbeiten' und 18 920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten' sind zu beachten.
- Sicherung der außerhalb der Baufläche liegenden Bereiche: Die außerhalb der Bauflächen liegenden Bereiche sind während der Bauphase durch eine Auszäunung vor

Überfahren und Verdichtung zu schützen. Belastetes Aushubmaterial ist bei den Erdarbeiten zu separieren. Aushubmaterial, das nicht auf der Fläche umgelagert werden kann, ist einer ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zuzuführen.

#### *Gewässerschutz*

- Sachgemäßer Umgang und Lagerung von grundwassergefährdenden Stoffen: Es ist auf einen sachgemäßen Umgang und auf eine sachgemäße Lagerung von grundwassergefährdenden Stoffen, die eine Beeinträchtigung des Grundwassers herbeiführen können, z.B. Betriebsstoffe für die eingesetzten Baumaschinen, zu achten.
- Schutz der Ufergehölze: Die technische Übergangslösung zur Sicherung des Hochbaus im östlichen Böschungsbereich ist so auszuwählen, dass die Eingriffe sich auf den östlichen Böschungsbereich beschränken und die übrigen Ufergehölzstrukturen nicht beeinträchtigt werden. Die Arbeiten sind ausschließlich vom Grundstück des Investors möglichst oberhalb der östlichen Böschung aus durchzuführen.

#### *Klimaschutz*

- Verwendung geeigneter Baumaterialien: Helle Baumaterialien sowohl für die Gebäude als auch für die versiegelten Flächen reflektieren einen Teil der eingestrahnten Sonnenenergie sofort wieder, so dass die Oberflächen sich weniger stark aufheizen, um die Wärmebelastung zu verringern.
- Sonnenenergienutzung: Die Dächer sind so zu gestalten, dass eine Sonnenenergienutzung möglich ist.

#### Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Unabhängig von den vorab aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist mit der Baumaßnahme ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, welcher durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren ist. Gemäß der durchgeführten Umweltprüfung weist die Bestandssituation einen ökologischen Wert von 15.035 Biotopwertpunkten auf, die Planungssituation demgegenüber einen Wert von 1.110 Biotopwertpunkten. Es verbleibt ein zu kompensierendes Defizit von 13.925 Biotopwertpunkten.

Da der erforderliche Ausgleich nicht im Plangebiet geleistet werden kann, soll dies planextern erfolgen. Im Umweltbericht wird exemplarisch hierzu ausgeführt, dass durch die Renaturierung der Großen Goorley auf einer Länge von 133 m der Eingriff vollständig kompensiert werden kann. Hierin inbegriffen ist die Ersatzaufforstung für eine entfallende Waldfläche auf dem Kinogrundstück. Nach zwischenzeitlicher Abstimmung mit der Forstbehörde sowie der Unteren Landschaftsbehörde ist es - insbesondere aufgrund der kurzfristigen Flächenverfügbarkeit - vorgesehen, die Ersatzaufforstung auf einer 3.000 m<sup>2</sup> großen Fläche im Bereich des Kamper Berges durchzuführen. Von den rd. 14.000 auszugleichenden Ökopunkten werden 12.000 Punkte durch die Ersatzaufforstung abgedeckt. Die verbleibenden 2.000 Punkte sollen im Rahmen der Renaturierung der Großen Goorley ausgeglichen werden. Durch einen städtebaulichen Vertrag wurde der Vorhabenträger zur Kostenübernahme verpflichtet. Be-



reits zum Offenlagebeschluss wurde hierzu eine Schriftwechselvereinbarung getroffen. Der städtebauliche Vertrag wurde noch vor dem Satzungsbeschluss geschlossen.

Kamp-Lintfort, den 27.06.2016

Anlagen

- Anlage 1: Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Anlage 2: Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung

**Bebauungsplan STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ und 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“**

**Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (05.10. - 26.10.2015) sowie der weiteren Stellungnahmen des Kreises Wesel**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
1	<p><b>Regionalverband Ruhr</b></p> <p>Schreiben vom 09.10.2015 im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gem. § 34 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Mit Schreiben vom 26.08.2015 bitten Sie um unsere Stellungnahme gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW zur Aufstellung des Bebauungsplans STA 159 sowie zur 24. Flächennutzungsplanänderung „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“. Geplant ist, auf einer ca. 0,43 ha großen Fläche im nordöstlichen Bereich des ehemaligen Zechengeländes Bergwerk West die Errichtung eines Kinos planerisch vorzubereiten. Dafür soll der Änderungsbereich im Flächennutzungsplan als „Sondergebiet Kino“ dargestellt werden.</p> <p>Der Standort liegt zwischen der Ringstraße und der Großen Goorley. Die Grenze zwischen einem im GEP99 regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereich und einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen für die zweckgebundene Nutzung „Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus“ verläuft in diesem Bereich etwa entlang der Großen Goorley. Somit ist der Änderungsbereich dem Allgemeinen Siedlungsbereich zuzuordnen. Die 24. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans STA 159 stehen somit im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Das Grunderwerbsgeschäft, das vor Einleitung der förmlichen Bauleitplanung zwischen der RAG und dem Investor erfolgt ist, ging noch davon aus, dass das Vorhabengrundstück bis an die Böschungsoberkante der Großen Goorley heranreicht. Zu diesem Zeitpunkt lag noch keine vermessungstechnische Plangrundlage vor. Die Vermessung, die vom Investor erst nach dem Aufstellungsbeschluss beauftragt wurde, hatte zum Ergebnis, dass das Kinogrundstück bis zur Mittelachse des Gewässers reicht. Da eine Umplanung für den Investor aus technischen Erwägungen nicht in Frage kommt, wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in südwestlicher Richtung in etwa bis zur Mittelachse des Gewässers Große Goorley erweitert. Auch wurde in nordwestlicher Richtung eine Fuß- und Radwegeverbindung in den Bebauungsplan aufgenommen, da dieser eine wichtige Erschließungsfunktion zwischen Hochschulparkplatz und Kino zukommt. Durch den Erweiterungsbereich in Richtung Große Goorley wird der im GEP als ASB dargestellte Bereich geringfügig überschritten und damit der GIB-Bereich tangiert. Hierbei sind allerdings die Unschärfe des GEP sowie die bereits erfolgte Entlassung der Fläche aus der Bergaufsicht zu berücksichtigen, so dass aus Sicht der Stadt Kamp-Lintfort kein Konflikt mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vorliegt. Gemäß telefonischer Rücksprache wird diese Beurteilung seitens des RVR bestätigt.</p>

**Bebauungsplan STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ und 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“**

**Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (05.10. - 26.10.2015) sowie der weiteren Stellungnahmen des Kreises Wesel**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Daneben verweisen wir auf die Bedenken seitens des Kreises Wesel, die in einer E-Mail vom 30.09.2015 geäußert wurden. Wir empfehlen, auf diese Bedenken im Rahmen der Vorlage der Planunterlagen gem. § 34 Abs. 5 LPIG einzugehen.</p> <p>Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 Landesplanungsgesetz. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>            Auf die Bedenken des Kreises Wesel wird im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gem. § 34 Abs. 5 LPIG eingegangen. Zu den Bedenken wurde - neben den o.a. Ausführungen zur GEP-Darstellung - wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Entlassung aus der Bergaufsicht für das Kinogrundstück ist zwischenzeitlich erfolgt. Die durchgeführten Bodenuntersuchungen außerhalb des Planbereichs haben in Teilbereichen Bodenbelastungen aufgezeigt. Seitens der RAG Montan Immobilien GmbH wurde eine schriftliche Erklärung abgegeben, dass sie die Sanierung der betreffenden Flächen durchführt. Der Sachverhalt ist in Kap. 14 in der Begründung zum Bebauungsplan und in Kap. 11 in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ausgeführt. Hinsichtlich der Rolle der LINEG als für die Renaturierung federführende Stelle ist anzumerken, dass auch diese die Renaturierung grundsätzlich anstrebt. Eine entsprechende Bereitschaft wurde von Seiten der LINEG der Stadt Kamp-Lintfort gegenüber signalisiert. Grundsätzlich wird seitens der Stadt Kamp-Lintfort das Ziel verfolgt, die Renaturierung der Großen Goorley in enger Abstimmung mit der LINEG und den weiteren zuständigen Fachbehörden zu planen und umzusetzen und bis zum Beginn der Landesgartenschau im Jahr 2020 ein renaturiertes Gewässer zu präsentieren. Die Renaturierung selbst ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Das hierfür erforderliche wasserrechtliche Verfahren wird im Zuge der Konkretisierung und schrittweisen Umsetzung des Masterplans Bergwerk West durchgeführt.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

**Bebauungsplan STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ und 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“**

**Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (05.10. - 26.10.2015) sowie der weiteren Stellungnahmen des Kreises Wesel**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
2	<p><b>Kreis Wesel</b></p> <p>Schreiben vom 26.10.2015</p>	<p>„Gegen die o.a. Bauleitplanungen bestehen aus Sicht des Kreises Wesel derzeit Bedenken. Ich verweise insofern auf meine Stellungnahme als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 30.09.2015 zu Ihrer landesplanerischen Anfrage. Als Begründung hatte ich angeführt, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Zustimmung nicht erfüllt sind und die notwendigen Unterlagen für eine Prüfung nicht vorliegen:</p> <p>Das bergrechtliche Verfahren zur Entlassung aus der Bergaufsicht ist noch nicht abgeschlossen.</p> <p>Der südwestlich angrenzende Bereich außerhalb des Planbereiches für den Kinostandort muss „belastungsfrei“ sein, damit die notwendigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (Offenlegung und Renaturierung der Großen Goorley) umgesetzt werden können.</p> <p>Die für die Durchführung der o.g. wasserwirtschaftlichen Maßnahme zuständige LINEG hat zu erklären, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Renaturierung uneingeschränkt realisieren kann.</p>	<p>Der Umgang mit den Bedenken ist themenbezogen nachfolgend aufgeführt:</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Entlassung aus der Bergaufsicht für das Kinogrundstück ist zwischenzeitlich erfolgt.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die durchgeführten Bodenuntersuchungen außerhalb des Planbereichs haben in Teilbereichen Bodenbelastungen aufgezeigt. Seitens der RAG Montan Immobilien GmbH wurde eine schriftliche Erklärung abgegeben, dass sie die Sanierung der betreffenden Flächen durchführt. Der Sachverhalt ist in Kap. 14 in der Begründung zum Bebauungsplan und in Kap. 11 in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ausgeführt.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Hinsichtlich der Rolle der LINEG als für die Renaturierung federführende Stelle ist anzumerken, dass auch diese die Renaturierung grundsätzlich anstrebt. Eine entsprechende Bereitschaft wurde von Seiten der LINEG der Stadt Kamp-Lintfort gegenüber signalisiert. Grundsätzlich wird seitens der Stadt Kamp-Lintfort das Ziel verfolgt, die Renaturierung der Großen Goorley in enger Abstimmung mit der LINEG und den weiteren zuständigen Fachbehörden zu planen und umzusetzen und bis zum Beginn der Landesgartenschau im Jahr 2020 ein renaturiertes Gewässer zu präsentieren. Die Renaturierung selbst ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Das hierfür erforderliche wasserrechtliche Verfahren wird im Zuge der Konkretisie-</p>

**Bebauungsplan STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ und 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“**

**Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (05.10. - 26.10.2015) sowie der weiteren Stellungnahmen des Kreises Wesel**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Unabhängig davon nehme ich auf der Grundlage der mir vorgelegten Grundlagen wie folgt Stellung:</p> <p><b>Vorbemerkung:</b> Im Rahmen eines Ortstermins wurde bekannt, dass die o.a. städtebauliche Planung modifiziert werden muss. Die Dimension des geplanten Kinostandortes einschließlich der Stellplätze erfordert ggf. eine Änderung des Plangebietes, um den notwendigen Raum für die Verlegung der Großen Goorley freizuhalten und zu sichern. Weiterhin plant die LINEG die Umsetzung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zum naturnahen Ausbau des Gewässers, so dass die Kinoplanung auch hiermit in Einklang gebracht werden muss.</p> <p>Die Unterlagen zu den o.a. Bauleitplanungen berücksichtigen diese Aspekte nicht, so dass derzeit auch keine abschließende Beurteilung erfolgen kann. [...]</p>	<p>rung und schrittweisen Umsetzung des Masterplans Bergwerk West durchgeführt.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b> Das Grunderwerbgeschäft, das vor Einleitung der förmlichen Bauleitplanung zwischen der RAG und dem Investor erfolgt ist, ging noch davon aus, dass das Vorhabengrundstück bis an die Böschungsoberkante der Großen Goorley heranreicht. Zu diesem Zeitpunkt lag noch keine vermessungstechnische Plangrundlage vor. Die Vermessung, die vom Investor erst nach dem Aufstellungsbeschluss beauftragt wurde, hatte zum Ergebnis, dass das Kinogrundstück bis zur Mittelachse des Gewässers reicht. Da eine Umplanung für den Investor aus technischen Erwägungen nicht in Frage kommt, wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in südwestlicher Richtung in etwa bis zur Mittelachse des Gewässers Große Goorley erweitert. Gemäß Landeswassergesetz wäre zwischen dem geplanten Baukörper des Kinos und der Böschungsoberkante des Gewässers ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten. Um die wasserwirtschaftlichen Belange im Bebauungsplanverfahren sicherzustellen, ist folgendes Vorgehen geplant: Für die Große Goorley ist die zeitnahe Renaturierung vorgesehen. Ziel der Stadt ist es, die Renaturierung bis zur Eröffnung der Gartenschau im Jahr 2020 zu realisieren. Die Umsetzung des Kinoprojektes ist bereits für 2016 avisiert. Da die Stadt ein besonderes Interesse an der Realisierung dieses Projektes hat, ist es beabsichtigt, eine technische Übergangslösung für das Gewässer zu schaffen. Nach Abstimmung mit dem Kreis Wesel könnte die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung erteilt werden, wenn die folgenden Anforderungen des Kreises Wesel erfüllt werden:</p>

**Bebauungsplan STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ und 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“**

**Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (05.10. - 26.10.2015) sowie der weiteren Stellungnahmen des Kreises Wesel**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
			<p>1) Flächenbedarf: Es muss ein ausreichender Raum für die perspektivisch zu renaturierende Goorley zur Verfügung stehen. Die Renaturierungstrasse soll - unter Berücksichtigung des Kinogrundstücks und des geplanten Bahnhofs - eine Breite von 30 m aufweisen. Es ist ein Plan zu erstellen, der eine solche Trasse aufzeigt.</p> <p>2) Bodenbeschaffenheit/ Eignung des Untergrundes: Neben der Flächenverfügbarkeit ist sicherzustellen, dass die Trasse gemäß Forderung des Kreises Wesel im Hinblick auf mögliche bergbaubedingte Altlasten zur Anlage des Gewässers geeignet ist.</p> <p>Die Anforderungen des Kreises Wesel wurden wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Zu 1) Der Begründung zum Bebauungsplan ist ein Plan beigefügt, der eine solche Trasse mit einer Breite von weitestmöglich 30 m aufzeigt. Inwieweit sich der genaue Flächenbedarf für die Renaturierung durch die - im Verhältnis zum aktuellen Stand voraussichtlich höhere - Lage der Großen Goorley noch verändert, ist in dem für die Renaturierung erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren zu klären. Auch kann sich durch die Planung des Bahnanschlusses, für die zum jetzigen Zeitpunkt noch keine endgültigen Parameter vorliegen, die Breite der Trasse noch verändern.</p> <p>Zu 2) Im Bereich der potenziellen Renaturierungstrasse wurden Bodenuntersuchungen durchgeführt. Erste Ergebnisse haben insbesondere in Teilbereichen südlich des Kinogrundstücks erhöhte PAK-Werte aufgezeigt, die eine Bodensanierung erfordern. Die RAG MI hat eine schriftliche Erklärung abgegeben, die Sanierung der potenziellen Renaturierungstrasse durchzuführen.</p>

**Bebauungsplan STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ und 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“**

**Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (05.10. - 26.10.2015) sowie der weiteren Stellungnahmen des Kreises Wesel**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p><b>Wasserwirtschaft:</b> Für eine Beurteilung des Vorhabens sind mit der LINEG abgestimmte Planunterlagen vorzulegen mit konkreten Angaben zum Kinostandort, zu den Stellplätzen und der aktuellen Lage zur Großen Goorley. Weiterhin sind Aussagen zur Lage des Gewässers mit Darstellung der Gewässerrandstreifen, zur Zielplanung des naturnahen Ausbaus und zur direkten Einleitung von Niederschlagswasser in das Gewässer zu treffen.</p> <p><b>Altlasten/Bodenschutz:</b> Im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens wurde ein ergänzendes Gutachten, Stand 29.06.2015, über orientierende Bodenluft- und Bodenuntersuchungen auf einer Teilfläche „Ringstraße“ vorgelegt, auf der als Folgenutzung das Kino errichtet werden soll. Der Gutachter Dr. Tillmann kommt zu hier zu dem Ergebnis, dass gegen eine entsprechende Umnutzung des Geländes keine Bedenken bestünden. Sollte sich der Planungsstandort wie oben angedeutet verändern, um den Gewässerausbau konfliktfrei mit dem Kinostandort zu ermöglichen, sind Aussagen des Gutachters erforderlich, dass keine Bodenbelastungen auf den Flächen vorliegen, die für den Ausbau des Gewässers vorgesehen sind.</p> <p><b>Naturschutz und Landschaftspflege:</b> In den Unterlagen werden keine Aussagen zur Eingriffsregelung getroffen. Im weiteren Verfahren sind hierzu entsprechende Angaben erforderlich (Natur auf Zeit?). Ich rege an, im Rahmen einer abgestimmten Erfassung und Bilanzierung zwischen den eingriffswirksamen Maßnahmen der RAG MI zur Herrichtung der Fläche im Rahmen des Abschlussbetriebsplanes und den eingriffswirksamen Maßnahmen, die durch die städtebauliche Planung ermöglicht werden, zu unterscheiden.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Zur kurzfristigen Umsetzung des Kinoprojektes wurden durch das Ingenieurbüro Stewering sowie die LINEG die erforderlichen Unterlagen beim Kreis Wesel eingereicht. Zielaussagen zum naturnahen Ausbau sowie zur Einleitung von Niederschlagswasser in die Große Goorley können der Begründung zum Bebauungsplan in den Kap. 10 und 14 sowie der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung in Kap. 11 entnommen werden.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Im Bereich der potenziellen Renaturierungsstrasse haben ergänzende Bodenuntersuchungen stattgefunden. Erste Ergebnisse zeigen in Teilbereichen südlich des Kinogrundstücks Bodenbelastungen, die eine Sanierung erfordern. Die RAG MI hat eine - dem Kreis Wesel bereits bekannte - schriftliche Erklärung abgegeben, die Sanierung durchzuführen, so dass die Renaturierung umsetzbar ist. Die Untersuchungsergebnisse und die mit der RAG erfolgte Abstimmung zur Sanierung wurden in Kap. 15 der Begründung zum Bebauungsplan sowie in Kap. 11 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Im Umweltbericht werden Aussagen zur Eingriffsregelung getroffen. Als Grundlage für die Bilanzierung wurde der Status quo nach Entlassung der Fläche aus der Bergaufsicht angesetzt. Das durch die Umsetzung der Planung ausgelöste ökologische Ausgleichserfordernis kann nicht im Plangebiet umgesetzt werden. Es ist vorgesehen, den Ausgleich im Zusammenhang mit der Renaturierung der Großen Goorley durchzuführen. Der erforderliche Umfang der Maßnahme soll in einem städtebaulichen Vertrag mit dem Investor geregelt und dieser zur Kostenübernahme verpflichtet werden. Vorab soll hierzu eine Schriftwechselvereinbarung mit dem Investor getroffen</p>

**Bebauungsplan STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ und 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“**

**Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (05.10. - 26.10.2015) sowie der weiteren Stellungnahmen des Kreises Wesel**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Weiterhin rege ich an, ein grünordnerisches Gestaltungskonzept zu erarbeiten, das einerseits die städtebaulichen Qualitäten sichert und andererseits der wasserwirtschaftlichen Gestaltung des Gewässerumbaus gerecht wird. Hinsichtlich des Umgangs mit der Großen Goorley verweise ich auf meine Ausführungen zur Wasserwirtschaft.</p> <p><u>Artenschutzrecht:</u> Im weiteren Verfahren ist durch eine vertiefende Betrachtung der Wirkfaktoren darzulegen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote durch das geplante Vorhaben ausgelöst werden. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass in dem alten Gehölzbestand mit ggf. vorhandenen Baumhöhlen und Spaltenquartieren im Geltungsbereich sowie außerhalb des Geltungsbereichs (z.B. an der Großen Goorley) potentielle Fortpflanzungs- und Lebensstätten von planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten vorhanden sein könnten. Bei der Beurteilung ist eine Prognose vorzunehmen, ob die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig beeinträchtigt werden und ob durch Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und evtl. durch ein Risikomanagement Konflikte vermieden werden können. Soweit Habitats vorhanden sind, ist die Betrachtung der Wirkfaktoren einer Bebauung, z.B. Veränderungen im Veränderungen im Umfeld mit Einfluss auf den Anflugbereich sowie sonstiger Störungen im Wege einer Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) vorzunehmen.</p>	<p>werden, so dass bereits zum Offenlagebeschluss eine Zusage zur Durchführung der Ausgleichsmaßnahme vorliegt. Der städtebauliche Vertrag soll spätestens zum Satzungsbeschluss bzw. zur Planreife gemäß § 33 BauGB - in jedem Fall vor Erteilung der Baugenehmigung - geschlossen werden.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b> Ein grünordnerisches Gestaltungskonzept erscheint angesichts des vergleichsweise kleinen Planbereichs mit einer Versiegelungsrate von 0,9 derzeit verzichtbar. Im Rahmen der perspektivischen Renaturierung der Großen Goorley sowie der Planungen für die Landesgartenschau werden die grünordnerischen Belange des Gesamt-raums berücksichtigt.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange wurde eine Artenschutzprüfung unter Berücksichtigung potenzieller Fortpflanzungs- und Lebensstätten durchgeführt. Unter Beachtung der hier genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird eine Erfüllung von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten verhindert. Die Maßnahmen wurden als Hinweise in Bebauungsplan aufgenommen.</p>



**Bebauungsplan STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ und 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“**

**Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (05.10. - 26.10.2015) sowie der weiteren Stellungnahmen des Kreises Wesel**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
	<p><b>Kreis Wesel</b></p> <p>E-Mail vom 30.09.2015</p>	<p><b>Immissionsschutz und Gesundheitsvorsorge:</b>            Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen auf der Grundlage des vorgelegten schalltechnischen Gutachtens des Büros ISRW, Düsseldorf, Stand 25.09.2015, Bedenken. Das Gutachterbüro führt hinsichtlich der Vorbelastung unter Punkt 4 aus, dass die Vorbelastung des EK3 nur zur Tagzeit zu berücksichtigen ist. Diese Annahme kann ich nicht teilen. Bei Betriebszeiten im EK3 von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr ist zu erwarten, dass ein An- und Abfahrverkehr auch in den Nachtstunden erfolgt. Durch den Kinoneubau kann daher nicht der Nachtrichtwert komplett ausgeschöpft werden; weiterhin ist davon auszugehen, dass auch diverse technische Anlagen (z.B. Lüftungsanlagen) des EK3 zur Nachtzeit betrieben werden. Ich rege somit an, als Vorbelastung die Betriebszeiten des EK3 sowie auch den An- und Abfahrverkehr während der Nachtzeit gutachterlich zu berücksichtigen und zu bewerten.</p> <p><b>Vorbeugender Brandschutz:</b>            Es werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.“</p> <p>[...]</p> <p>„Gegen die Änderung des FNP bestehen Bedenken.</p> <p><u>Begründung:</u>            der Regionalplan (GEP99) stellt diesen Bereich als GIB mit der Zweckbindung Bergbau dar. Entgegen der Ausführungen in der Begründung (Ziffer 4.1) bin ich der Auffassung, dass die dort genannte "Unschärfevermutung" nicht greift, da sich die Fläche eindeutig innerhalb des durch Mauer/Zaun abgegrenzten Betriebsgeländes des Bergwerks Friedrich-Heinrich befindet. Eine Entlassung der Fläche aus der Bergaufsicht ist beantragt, aber noch nicht erfolgt.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>            Seitens des Gutachterbüros wurde eine ergänzende Untersuchung unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch das EK3 zum Nachtzeitraum durchgeführt. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm an allen Immissionsorten eingehalten werden. Dieser Sachverhalt wird in der Begründung zum Bebauungsplan in Kap. 13 erläutert.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b>            Es ist anzumerken, dass der Planbereich entgegen der ursprünglichen Ausführung in der Begründung im GEP als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt ist. Im Bereich der Großen Goorley verläuft die Grenze zur GEP-Darstellung „Gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) mit der Zweckbindung „Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus“.</p>

**Bebauungsplan STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ und 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“**

**Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (05.10. - 26.10.2015) sowie der weiteren Stellungnahmen des Kreises Wesel**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Im Rahmen eines Ortstermins wurde bekannt, dass für die o.g. Planung weitere Untersuchungen bzgl. eventueller Altlasten außerhalb des Änderungsbereichs erforderlich werden, da die beabsichtigte Planung z.Zt. teilweise der wasserwirtschaftlichen Maßnahme (Offenlegung und Renaturierung der 'Kleinen Goorley') entgegensteht, weil das bestehende Gewässer teilweise überplant wird. Eine Verlegung des Gewässers nach Südwesten oder eine Modifizierung der städtebaulichen Planung wäre erforderlich.</p> <p>Meine Bedenken können zurückgestellt werden, wenn bis zur Anfrage gemäß § 34 (5) LPIG,</p>	<p>Das Grunderwerbsgeschäft, das vor Einleitung der förmlichen Bauleitplanung zwischen der RAG und dem Investor erfolgt ist, ging noch davon aus, dass das Vorhabengrundstück bis an die Böschungsoberkante der Großen Goorley heranreicht. Zu diesem Zeitpunkt lag noch keine vermessungstechnische Plangrundlage vor. Die Vermessung, die vom Investor erst nach dem Aufstellungsbeschluss beauftragt wurde, hatte zum Ergebnis, dass das Kinogrundstück bis zur Mittelachse des Gewässers reicht. Da eine Umplanung für den Investor aus technischen Erwägungen nicht in Frage kommt, wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in südwestlicher Richtung in etwa bis zur Mittelachse des Gewässers Große Goorley erweitert. Auch wurde in nordwestlicher Richtung eine Fuß- und Radwegeverbindung in den Bebauungsplan aufgenommen, da dieser eine wichtige Erschließungsfunktion zwischen Hochschulparkplatz und Kino zukommt. Durch den Erweiterungsbereich in Richtung Große Goorley wird der im GEP als ASB dargestellte Bereich geringfügig überschritten und damit der GIB-Bereich tangiert. Hierbei sind allerdings die Unschärfe des GEP sowie die bereits erfolgte Entlassung der Fläche aus der Bergaufsicht zu berücksichtigen, so dass aus Sicht der Stadt Kamp-Lintfort kein Konflikt mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vorliegt. Gemäß telefonischer Rücksprache wird diese Beurteilung seitens des RVR bestätigt.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b> Wie bereits oben ausgeführt, wurde der Planbereich auf Grundlage der erfolgten Vermessung in Richtung der Großen Goorley erweitert. Eine Modifizierung der städtebaulichen Planung ist aus betriebstechnischen Gründen nicht erfolgt. Zum Umgang mit der Bergaufsicht, den Bodenuntersuchungen und der Großen Goorley wird auf die Abwägung der Stellungnahme des Kreises Wesel vom 26.10.2015 verwiesen (s.o.).</p>

**Bebauungsplan STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ und 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“**

**Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (05.10. - 26.10.2015) sowie der weiteren Stellungnahmen des Kreises Wesel**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
	<p><b>Kreis Wesel</b> E-Mail vom 11.01.2016</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• das Verfahren zur Entlassung aus der Bergaufsicht abgeschlossen ist,</li> <li>• der südwestlich angrenzende Bereich außerhalb des Änderungsbereichs 'belastungsfrei' ist, um die notwendigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen umzusetzen und</li> <li>• die für die Durchführung der o.g. wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zuständige LINEG erklärt hat, dass sie die Renaturierung uneingeschränkt umsetzen kann.“</li> </ul> <p>[...] „Ich nehme Bezug auf Ihre u.g. eMail an Herrn Rogalli vom heutigen Tag. Leider kann ich Ihrer Meinung nicht zustimmen, dass die vom Kreis Wesel in den Gesprächen am 08.12.2016 bei der LINEG und am 14.12.2016 in Ihrem Hause benannten Bedingungen für einen frühzeitigen Baubeginn einer wasserbautechnischen Zwischenlösung erfüllt sind.</p> <p>U.a. wurde von uns darauf hingewiesen, dass die geplante Zwischenlösung überwiegend in Bereichen ausgeführt werden soll, die zur Zeit noch im Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde NRW liegen. Als Anlage habe ich die Skizze beigefügt, aus der dieses ablesbar ist. Außerhalb der grünen Fläche ist der Kreis Wesel auf dem Bergwerksgelände als Wasserbehörde zur Zeit <u>nicht</u> zuständig. Ich empfehle, die Entlassung aus der Bergaufsicht für alle Flächen zu beantragen, die zur Umsetzung des Provisoriums benötigt werden.</p> <p>Weiterhin würden die heute vom Planungsbüro Stewering übersandten Pläne (Übersichtsplan, 2 Schnitte) für eine fachliche Beurteilung nicht ausreichen, um die notwendige wasserrechtliche Genehmigung zu erteilen. Der Kreis Wesel würde - wie am 08.12. besprochen - einen formalen Antrag von der zuständigen LINEG</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Durch die Umsetzung der technischen Übergangslösung im Böschungsbereich der Großen Goorley werden keine Flächen tangiert, die noch unter Bergaufsicht stehen. Die Zuständigkeit des Kreises Wesel ist damit gegeben. Ergänzend wurde in einer E-Mail der Bergbehörde vom 14.01.2016 ausgeführt, dass die Bergaufsicht lediglich Tätigkeiten und Einrichtungen umfasst, die unter den Geltungsbereich des Bundesberggesetzes fallen. Weder der Bau des Kinos noch die Umsetzung einer technischen Übergangslösung im Böschungsbereich sind hiervon betroffen.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Eine entsprechende Antragstellung in Abstimmung mit der LINEG ist zwischenzeitlich erfolgt.</p>

**Bebauungsplan STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ und 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“**

**Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (05.10. - 26.10.2015) sowie der weiteren Stellungnahmen des Kreises Wesel**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>erwarten, wenn seine rechtliche Zuständigkeit gegeben ist. Ich erlaube ich mir, nochmals auf die Bedingungen zu verweisen, die mit der Zulassung des frühzeitigen Baubeginns rechtlich verbunden wären (insbes. § 17 (1) Nr. 3 WHG). Ich empfehle im Hinblick auf eine positive Entlassung der o.g. Flächen aus der Bergaufsicht, den Umfang der Antragsunterlagen zum Provisorium vorrangig mit der LINEG abzustimmen und die Wirkung des § 17 (1) Nr. 3 WHG zu klären. Ich bin gerne bereit, Sie hierbei zu unterstützen.</p> <p>Ebenso wurde am 14.12. vereinbart, dass von Seiten der Stadt u.a. der Nachweis erbracht wird, dass ausreichende Flächen für den geplanten Bahnhof erhalten bleiben, da der Haltepunkt raumordnerisch im Regionalplan (GEP99) festgelegt ist.</p> <p>Darüber hinaus gibt es weitere indirekt wirkende Aspekte, die mit der Entwicklung des Bergwerksgeländes verbunden sind und die ebenfalls auf die Zwischenlösung bzw. den zukünftigen Ausbau der Goorley Einfluss haben. So bestand am 08.12. auch Einvernehmen darüber, dass bzgl. der Ermittlung des Wasserabflusses ein Generalentwässerungsplan zu erarbeiten sei, der Aussagen zur wirksamen Menge des abzuleitenden Niederschlagswasser trifft und neben den geplanten städtebaulichen Entwicklungsplanungen auf dem Bergwerksgelände insbesondere den Umgang mit der zu sanierenden Altlast berücksichtigt.</p> <p>Ich bitte Sie zukünftig alle Schreiben an den Kreis Wesel, die Bezug zur Landesgartenschau und zum Bauleitplanverfahren 'Kino' haben, an die Organisationseinheit "Kreisplanung" zu richten, welche die Koordination innerhalb der Kreisverwaltung übernimmt. Als Ansprechpersonen stehe ich Ihnen und als Vertreter Herr Eickelkamp zur Verfügung.“</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> In Anlage 6 der Begründung zum Bebauungsplan wird - neben der Trasse für die Renaturierung der Großen Goorley - auch die zur Verfügung stehende Fläche für den Haltepunkt dargestellt. Grundsätzlich ist anzumerken, dass der Haltepunkt auf dieser Fläche untergebracht werden kann, eine Detailplanung liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird gefolgt.</b> Ein Generalentwässerungsplan wird im Zusammenhang mit der Konkretisierung und Umsetzung des Masterplans Bergwerk West bzw. der Renaturierung der Großen Goorley erarbeitet</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Organisationseinheit „Kreisplanung“ wird als Adressat für etwaige Schreiben berücksichtigt.</p>

**Bebauungsplan STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ und 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“**

**Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (05.10. - 26.10.2015) sowie der weiteren Stellungnahmen des Kreises Wesel**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
	<p><b>Kreis Wesel</b> E-Mail vom 13.01.2016</p>	<p>„Die Fa. Berger hat beim Kreis Wesel einen Antrag auf Baumfällung innerhalb des Geltungsbereichs des B-Planentwurfs STA 159 gestellt. Sie will nach Rechtskraft des B-Plans zügig mit dem Bau beginnen und beabsichtigt, die Bäume vor Rechtskraft des o.g. B-Plans und vor dem 1. März zu fällen, um die Regelungen des § 64 (1) LG NRW einzuhalten. Nach erster Prüfung ist festzustellen: Der Antrag bezieht sich auch auf Flächen, die von Seiten des Landesbetriebs Wald und Holz NRW (Regionalforstamt Wesel) als Wald definiert werden (s.u., Plan). Die Abgrenzung wurde der Stadt K-L schon im Rahmen der Beteiligung der TÖB vom Regionalforstamt mitgeteilt. Auf Nachfrage des Kreises Wesel beim Regionalforstamt würde ein Kahlschlag der Waldfläche eine Wiederaufforstungsverpflichtung gemäß § 44 LFoG NRW auslösen. Die Wiederaufforstung müsste innerhalb von zwei Jahren erfolgen. Eine Rodung der Waldfläche ist nur nach vorheriger Durchführung eines Umwandlungsverfahrens gem. § 39 LFoG NRW zulässig. Oder wenn über den bestandkräftigen B-Plan STA 159 die Umwandlung geplant ist und eine Ersatzaufforstung parzellenscharf nachgewiesen wurde. Für Waldflächen ist der Kreis Wesel nicht zuständig. Der Antrag umfasst nicht die Genehmigung auf Beseitigung weiterer Elemente gemäß § 64 LG NRW, wie Sträucher, Gebüsch oder die Bodendecke. Mit Telefonat (Herr Wittebrock FD 60) vom heutigen Tag wurde dem Fachplanungsbüro REGIO GIS + Planung (Herr Schauerte-Lüke) mitgeteilt, dass der o.g. Antrag zu modifizieren und zu ergänzen sei. Der Antrag für den Kreis habe folgenden Antragsgegenstände zu beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neuabgrenzung des Antragsbereichs außerhalb von Wald.</li> <li>• Ergänzung um weitere, auf der Fläche vorhandenen Gehölzstrukturen, z.B. Sträucher, die beseitigt werden müssen.</li> <li>• Bewertung und Darlegung des Ausgleichsumfangs.</li> </ul>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Eine entsprechend modifizierte Antragstellung unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten wird durch das Büro REGIO GIS vorgenommen. Die Fläche für die erforderliche Ersatzaufforstung wird im Umweltbericht im Zusammenhang mit der Renaturierung der Großen Goorley dargestellt.</p>

**Bebauungsplan STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ und 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“**

**Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (05.10. - 26.10.2015) sowie der weiteren Stellungnahmen des Kreises Wesel**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Laut Skizze des Ingenieurbüros Stewering vom 08.01.2016 wird zur Realisierung des Bauvorhabens 'Kino' vorgeschlagen, dass Baufeld mit Hilfe einer Spundwand im Gewässerverlauf der GG zu erweitern (s.u.). Aus der Sicht des Kreises wäre durch den Antragsteller abschließend zu prüfen, ob sich die Baumaßnahmen ausschließlich auf den Bereich innerhalb der Grenzen des zukünftigen Bebauungsplans beschränken lassen. So verbleiben z.B. Gehölzbestände auf der gegenüberliegenden Böschungseite der Großen Goorley (GG), die gemäß der o.g. Regelung des § 64 LG NRW in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht beseitigt oder beschädigt werden dürfen.</p> <p>Innerhalb der Waldfläche wachsen neben den im Antrag genannten Bäumen ebenfalls Sträucher. Wie mit diesen zu verfahren ist, sollte vorab mit dem Regionalforstamt (Herr Volmering) abgestimmt werden.</p> <p><u>Hinweis aus planungsrechtlicher Sicht:</u> Der landschaftspflegerische Ausgleich für die vorzeitige Beseitigung der Gehölze, etc. soll im Rahmen des B-Plans STA 159 ausgeglichen werden, der sich noch in Aufstellung befindet. Deshalb ist es erforderlich, einen Vorbehalt in die landschaftsrechtliche Genehmigung aufzunehmen, die Art, Umfang und Lage der Ausgleichsmaßnahmen festlegt. Der Vorbehalt könnte entfallen, wenn die Stadt Kamp-Lintfort nachweist, dass die entstehenden Kompensationsverpflichtungen gemäß LG NRW anderweitig mit dem Antragsteller rechtlich gesichert sind.</p> <p>Die Schutzregelungen des § 64 LG NRW gelten zunächst auch für andere Maßnahmen, wie z.B. die Herstellung eines "Provisoriums" gemäß der Skizze des Ingenieurbüros Stewering.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Baumaßnahmen beziehen sich ausschließlich auf Flächen innerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Eine entsprechende Abstimmung mit der Regionalforstbehörde ist durch das Büro REGIO GIS erfolgt.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Es ist vorgesehen, den Ausgleich im Zusammenhang mit der Renaturierung der Großen Goorley durchzuführen. Der erforderliche Umfang der Maßnahme soll in einem städtebaulichen Vertrag mit dem Investor geregelt und dieser zur Kostenübernahme verpflichtet werden. Vorab soll hierzu eine Schriftwechselvereinbarung mit dem Investor getroffen werden, so dass bereits zum Offenlagebeschluss eine Zusage zur Durchführung der Ausgleichsmaßnahme vorliegt. Der städtebauliche Vertrag soll spätestens zum Satzungsbeschluss bzw. zur Planreife gemäß § 33 BauGB - in jedem Fall vor Erteilung der Baugenehmigung - geschlossen werden.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

**Bebauungsplan STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ und 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“**

**Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (05.10. - 26.10.2015) sowie der weiteren Stellungnahmen des Kreises Wesel**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
3	<p><b>Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein -</b></p> <p>Schreiben vom 14.10.2015</p>	<p><b>Schreiben zum Bebauungsplan STA 159:</b>            „Im Bereich des Bebauungsplanes stockt die im anliegenden Kartenausschnitt grün gekennzeichnete, ca. 0,15 ha große Waldfläche. Es handelt sich um einen Laubwald aus Bergahorn, Esche, Birke, Feldahorn, Spitzahorn, Weide und Aspe, geringes Baumholz bis Gertenholz. Im Unter- und Zwischenstand sind Haselnuss, Hartriegel, Schwarzer Holunder, und Liguster vorhanden.</p> <p>Der Wald soll durch das Bauvorhaben in Anspruch genommen und umgewandelt werden. Aus forstbehördlicher Sicht bestehen daher Bedenken. Diese können durch die Anlage einer Ersatzaufforstung ausgeräumt werden. Die Lage der Ersatzaufforstung ist im weiteren Aufstellungsverfahren <i>parzellenscharf</i> auf einer zur Verfügung stehenden Fläche nachzuweisen.“</p> <p><b>Schreiben zur 24. FNP-Änderung:</b>            „Gegen die 24. Flächennutzungsplanänderung werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Im Planbereich stockt jedoch eine Waldfläche, die durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden soll. Diese Waldumwandlung ist durch die Anlage einer Ersatzaufforstung auszugleichen. Ich verweise diesbezüglich auf meine Stellungnahme zum Bebauungsplan STA 159.“</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>            Im Umweltbericht wird die Inanspruchnahme der Waldfläche berücksichtigt. Als Ausgleichsmaßnahme wird eine Ersatzaufforstung auf dem Zechengelände im Zusammenhang mit der Renaturierung der Großen Goorley dargestellt. Der erforderliche Umfang der Maßnahme soll in einem städtebaulichen Vertrag mit dem Investor geregelt und dieser zur Kostenübernahme verpflichtet werden. Vorab soll hierzu eine Schriftwechselvereinbarung mit dem Investor getroffen werden, so dass bereits zum Offenlagebeschluss eine Zusage zur Durchführung der Ausgleichsmaßnahme vorliegt. Der städtebauliche Vertrag soll spätestens zum Satzungsbeschluss bzw. zur Planreife gemäß § 33 BauGB - in jedem Fall vor Erteilung der Baugenehmigung - geschlossen werden.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>            Siehe Stellungnahme zum Bebauungsplan STA 159.</p>

**Bebauungsplan STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ und 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“**

**Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (05.10. - 26.10.2015) sowie der weiteren Stellungnahmen des Kreises Wesel**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
4	<p><b>Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung</b></p> <p>Schreiben vom 05.10.2015/23.01.2013</p>	<p>Im o.g. Schreiben haben Sie mich gebeten, für den beschriebenen Bereich eine Luftbildauswertung hinsichtlich der Belastung mit Kampfmitteln vorzunehmen. Dieser Bereich ist identisch mit jener Fläche, die ich bereits ausgewertet habe. Ich verweise daher auf eine alte Stellungnahme 22.5-3-517002013/13 vom 23.01.2013. Zwischenzeitlich haben sich keine neuen Erkenntnisse zur Kampfmittelbelastung für den beantragten Bereich ergeben.</p> <p>Die Auswertung des o.g. Bereiches war teilweise nicht möglich. Daher kann die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es liegt ein diffuser Kampfmittelverdacht vor. Außerdem existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Bombenblindgänger). In der beigefügten Karte ist lediglich der konkrete Verdacht dargestellt. Ich empfehle die geophysikalische Untersuchung des Verdachts sowie die Überprüfung der überbauenden Fläche. Zur genauen Festlegung der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betreuungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen. Im nicht ausgewerteten Bereich sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um etwa 0,50m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z.B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die Zuständige Ordnungsbehörde, mein KBD oder die nächstgelegene Polizeistelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Wie der Auswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu entnehmen ist, liegen konkrete Hinweise auf Kampfmittel lediglich für Flächen außerhalb des Planbereichs vor. Da jedoch auch für den Planbereich die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>„Die Existenz von Kampfmitteln kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, daher sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 0,50 m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z.B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. In diesem Fall sowie für weitere Informationen ist das Merkblatt für Baugrundeingriffe auf der Internetseite <a href="http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp">http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</a> zu beachten.“</p>



**Bebauungsplan STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ und 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“**

**Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (05.10. - 26.10.2015) sowie der weiteren Stellungnahmen des Kreises Wesel**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Merkblatt zu entnehmen.</p> <p>Teile der beantragten Fläche sind von mir bereits ausgewertet worden. Bezüglich des alten Ergebnisses verweise ich auf die Stellungnahme 22.5-3-5170020-67/13 vom 23.03.2012. Die obigen Empfehlungen beziehen sich daher ausschließlich auf den übrigen, ergänzenden Bereich.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Bei den bereits in 2012 ausgewerteten Bereichen handelt es sich um Flächen außerhalb des Planbereichs.</p>
5	<p><b>Bezirksregierung Düsseldorf</b></p> <p>Schreiben vom 22.10.2015</p>	<p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten. [...]</p> <p><u>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht zur 24. FNP- Änderung folgende Stellungnahme:</u> Nach Prüfung der Unterlagen auf Betroffenheit einer ordnungsbehördlichen Verordnung bzw. einstweiligen Sicherstellung der Bezirksregierung Düsseldorf komme ich zu dem Ergebnis, dass solche von der Darstellungsänderung nicht betroffen sind. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB ist der Kreis Wesel als untere Landschaftsbehörde zuständig.</p> <p>[...]</p> <p><u>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:</u> <u>ÜSG/HWRM:</u> Das Vorhaben befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG), für das besondere Schutzvorschriften gelten (§78 WHG). Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes wurden Risikogebiete identifiziert, die ein potentiell signifikantes Hochwasserrisiko aufweisen. Der Rhein ist ein solches Risikogebiet bzw. Risikogewässer. Für die</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Kreis Wesel als zuständige Behörde wurde und wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Sowohl im Bebauungsplan als auch im Flächennutzungsplan sind Hinweise zur Hochwasserthematik enthalten.</p>

**Bebauungsplan STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ und 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“**

**Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (05.10. - 26.10.2015) sowie der weiteren Stellungnahmen des Kreises Wesel**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>ermittelten Risikogebiete wurden bis Ende 2013 Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt. [...] Das Vorhaben liegt innerhalb der Gebiete, die bei einem extremen Hochwasserereignis des Rheins Überschwemmt werden können.</p> <p><u>Wasserversorgung:</u> Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken, da das Vorhaben nicht in einem festgesetztem Wasserschutzgebiet oder dem Einzugsgebiet einer öffentlichen Trinkwassergewinnung liegt.</p> <p><u>WRRL:</u> Im Planungsabschnitt liegt das Oberflächengewässer „Große Goorley“. In allen Fließgewässern in diesem Gebiet ist grundsätzlich die Europäische Wasserrahmen- Richtlinie (WRRL) umzusetzen. Umsetzungspflichtig sind die Kommunen bzw. die von Ihnen mit dem Gewässerausbau beauftragten Wasser- und Bodenverbände oder sondergesetzlichen Wasserverbände. Die planerische Grundlage für die Umsetzung ist der behördenverbindliche NRW-Bewirtschaftungsplan und das dazu gehörende NRW- Maßnahmenprogramm. Für die berichtspflichtigen Gewässer wurden 2012 zur Konkretisierung des NRW- Maßnahmenprogramms sogenannte WRRL- Umsetzungsfahrpläne aufgestellt. In diesen Umsetzungsfahrplänen sind inhaltlich und örtlich konkretisierte Maßnahmen in Form von Strahlursprüngen, Trittsteinen und Stahlwegen beschrieben.</p> <p>In dem Planungsabschnitt sind gemäß Umsetzungsfahrplan hydromorphologische Maßnahmen für die Große Goorley vorgesehen. Dieser Abschnitt soll durch eine Neutrassierung des Gewässers ökologisch zu einem Strahlursprung (SU_44) aufgewertet werden. Aufgrund der Behördenverbindlichkeit der WRRL- Umsetzung halte ich es für erforderlich, dass die an den Gewässern liegenden vorgesehenen Flächen zur Schaffung von Strahlursprüngen und Tritt-</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Mit der Umsetzung des Bauvorhabens ist ein temporärer Eingriff in die Große Goorley verbunden. Gemäß Landeswassergesetz wäre zwischen dem geplanten Baukörper des Kinos und der Böschungsoberkante des Gewässers ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten. Um die wasserwirtschaftlichen Belange im Bebauungsplanverfahren sicherzustellen, ist folgendes Vorgehen geplant: Für die Große Goorley ist die zeitnahe Renaturierung vorgesehen. Ziel der Stadt ist es, die Renaturierung bis zur Eröffnung der Gartenschau im Jahr 2020 zu realisieren. Die Realisierung des Kinoprojektes ist bereits für 2016 avisiert. Da die Stadt ein besonderes Interesse an der Realisierung dieses Projektes hat, ist es beabsichtigt, eine technische Übergangslösung für das Gewässer zu schaffen.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, durch welches ein temporärer Eingriff in die Große Goorley ausgelöst wird, wurde dargestellt, dass zwischen dem Kinostandort und der erforderlichen Fläche für den angestrebten Bahnanschluss eine ausreichend breite Trasse für die Renaturierung der Großen Goorley verbleibt. Der Umgang mit diesen Belangen ist in Kap. 14 der Begründung zum Bebauungsplan</p>

**Bebauungsplan STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ und 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“**

**Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (05.10. - 26.10.2015) sowie der weiteren Stellungnahmen des Kreises Wesel**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>steinen nicht anderweitig überplant werden dürfen bzw. ausreichender Raum für eine Neutrassierung des Gewässers verbleibt.</p> <p>Sollten durch den Planentwurf die Aufgabenbereiche des Landschafts- und Naturschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft und des Immissionsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt, Dez. 51-54) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt sein, bitte ich Sie durch die zuständigen unteren Umweltbehörden o.g. Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu lassen.</p>	<p>ausgeführt.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die unteren Umweltbehörden des Kreises Wesel wurden und werden weiter am Verfahren beteiligt.</p>
6	<p><b>LINEG</b></p> <p>Schreiben vom 13.10.2015</p>	<p>„Gegen die o.g. Bauleitplanungen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Bei der weiteren Planung des Kinostandortes sind jedoch vorab Gespräche mit der LINEG und der Unteren Wasserbehörde zu führen, inwieweit das Gewässer Große Goorley beeinträchtigt wird und wie der geplante naturnahe Umbau umzusetzen ist. Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass nach LWG ein Abstand von mindestens 3 m (nach dem neuen, noch nicht verabschiedeten LWG sind bis zu 10 m Randstreifen beidseits gefordert) von der Böschungsoberkante freizuhalten ist.“</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b> Das Grunderwerbgeschäft, das vor Einleitung der förmlichen Bauleitplanung zwischen der RAG und dem Investor erfolgt ist, ging noch davon aus, dass das Vorhabengrundstück bis an die Böschungsoberkante der Großen Goorley heranreicht. Zu diesem Zeitpunkt lag noch keine vermessungstechnische Plangrundlage vor. Die Vermessung, die vom Investor erst nach dem Aufstellungsbeschluss beauftragt wurde, hatte zum Ergebnis, dass das Kinogrundstück bis zur Mittelachse des Gewässers reicht. Da eine Umplanung für den Investor aus technischen Erwägungen nicht in Frage kommt, wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in südwestlicher Richtung in etwa bis zur Mittelachse des Gewässers Große Goorley erweitert. Gemäß Landeswassergesetz wäre zwischen dem geplanten Baukörper des Kinos und der Böschungsoberkante des Gewässers ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten. Um die wasserwirtschaftlichen Belange im Bebauungsplanverfahren sicherzustellen, ist folgendes Vorgehen geplant: Für die Große Goorley ist die zeitnahe Renaturierung des Gewässers vorgesehen. Ziel der Stadt ist es, die Renaturierung des Gewässers bis zur Eröffnung der Gartenschau im Jahr 2020 zu realisieren. Die Umsetzung des Kinoprojektes ist bereits für 2016 avisiert. Da die Stadt ein besonderes Interesse an der Realisierung dieses Projektes hat, ist es beabsichtigt, eine technische Übergangslösung für das Gewässer zu schaffen. Nach Ab-</p>

**Bebauungsplan STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ und 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“**

**Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (05.10. - 26.10.2015) sowie der weiteren Stellungnahmen des Kreises Wesel**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
			<p>stimmung mit dem Kreis Wesel könnte die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung erteilt werden, wenn die folgenden Anforderungen des Kreises Wesel erfüllt werden:</p> <p>2) Flächenbedarf: Es muss ein ausreichender Raum für die perspektivisch zu renaturierende Goorley zur Verfügung stehen. Die Renaturierungstrasse soll - unter Berücksichtigung des Kinogrundstücks und des geplanten Bahnhofs - eine Breite von 30 m aufweisen. Es ist ein Plan zu erstellen, der eine solche Trasse aufzeigt.</p> <p>2) Bodenbeschaffenheit/ Eignung des Untergrundes: Neben der Flächenverfügbarkeit ist sicherzustellen, dass die Trasse gemäß Forderung des Kreises Wesel im Hinblick auf mögliche bergbaubedingte Altlasten zur Anlage des Gewässers geeignet ist.</p> <p>Die Anforderungen des Kreises Wesel wurden wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Zu 1) Der Begründung zum Bebauungsplan ist ein Plan beigefügt, der eine solche Trasse mit einer Breite von weitestmöglich 30 m aufzeigt. Inwieweit sich der genaue Flächenbedarf für die Renaturierung durch die - im Verhältnis zum aktuellen Stand voraussichtlich höhere - Lage der Großen Goorley noch verändert, ist in dem für die Renaturierung erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren zu klären. Auch kann sich durch die Planung des Bahnanschlusses, für die zum jetzigen Zeitpunkt noch keine endgültigen Parameter vorliegen, die Breite der Trasse noch verändern.</p> <p>Zu 2) Im Bereich der potenziellen Renaturierungstrasse wurden Bodenuntersuchungen durchgeführt. Erste Ergebnisse haben insbesondere in Teilbereichen südlich des Kinogrundstücks erhöhte PAK-Werte aufgezeigt, die eine Bodensanierung erfordern. Die RAG MI hat eine schriftliche Erklärung abgegeben, die Sanierung der poten-</p>

**Bebauungsplan STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ und 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“**

**Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (05.10. - 26.10.2015) sowie der weiteren Stellungnahmen des Kreises Wesel**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Das Regenwasser sollte nicht direkt ins Gewässer abgeleitet werden, sondern an den Regenwasserkanal in der Ringstraße angeschlossen werden.“</p>	<p>ziellen Renaturierungsstrasse durchzuführen.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b> Gemäß zwischenzeitlich erfolgter Abstimmung zwischen der Stadt Kamp-Lintfort und der LINEG soll das Regenwasser mit entsprechender Rückhaltung in die Große Goorley eingeleitet werden. Die weiteren Abstimmungen hierzu erfolgen außerhalb des Bebauungsplanverfahrens. Darüber hinaus wird die LINEG im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt.</p>
7	<p><b>Westnetz GmbH</b>  Schreiben vom 14.10.2015</p>	<p>„[...] Bezug nehmend auf das obige Verfahren, teilen wir Ihnen mit, dass keine Anlagen der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH und der RWE Deutschland AG betroffen sind. Gegen das o.g. Verfahren bestehen seitens der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH und der RWE Deutschland GmbH keine Bedenken. Gerne beteiligen wir uns im Rahmen unseres Versorgungsauftrages aus dem Konzessionsvertrag an der Realisierung des Plangebietes.</p> <p>Für die weitere Beteiligung am Verfahren steht Ihnen das Team Liegenschaften aus dem Adressblock zur Verfügung [...]“</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Eine weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie der gleichzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.</p>
8	<p><b>Amprion GmbH</b>  Schreiben vom 08.10.2015</p>	<p>„Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die zuständigen Versorgungsunternehmen wurden am Verfahren beteiligt.</p>

**Bebauungsplan STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ und 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“**

**Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (05.10. - 26.10.2015) sowie der weiteren Stellungnahmen des Kreises Wesel**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
9	<p><b>PLEDOC GmbH</b></p> <p>Schreiben vom 05.10.2015</p>	<p>„[...] Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.“</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Durch das Vorhaben entsteht ein ökologisches Kompensationserfordernis. Im Rahmen des Umweltberichts wurde der erforderliche planexterne Ausgleich ermittelt. Eine erneute Beteiligung der PLEDOC GmbH erfolgt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Zum Offenlagebeschluss wurde der Geltungsbereich der Bebauungsplanaufstellung sowie der Flächennutzungsplanänderung geringfügig nach Südwesten in Richtung der Großen Goorley erweitert. Darüber hinaus wurde die bestehende Fuß- und Radweg zwischen Friedrich- und Ringstraße in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen. Eine erneute Beteiligung der PLEDOC GmbH erfolgt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB.</p>
10	<p><b>Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH</b></p> <p>Schreiben vom 05.10.2015</p>	<p>„Von der u.g. Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.</p> <p>Falls für Ihre Maßnahme für den Eingriff ein Ausgleich in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass auch dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. In dem Fall bitten wir um erneute Beteiligung.“</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Durch das Vorhaben entsteht ein ökologisches Kompensationserfordernis. Im Rahmen des Umweltberichts wurde der erforderliche planexterne Ausgleich ermittelt, welcher im Zusammenhang mit der Renaturierung der Großen Goorley erfolgen soll. Eine erneute Beteiligung der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH erfolgt</p>

**Bebauungsplan STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ und 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“**

**Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (05.10. - 26.10.2015) sowie der weiteren Stellungnahmen des Kreises Wesel**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
			im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB.
11	<p><b>Bezirksregierung Arnsberg</b></p> <p>Schreiben vom 27.10.2015</p>	<p>Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Friedrich Heinrich 1“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „West- Gas“. Eigentümerin des Bergwerks „Friedrich Heinrich 1“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Schamrocking 1 in 44623 Herne. Inhaberin der Bewilligung „West- Gas“ ist die Mingas- Power GmbH, Rüttenschneider Straße 1-3 in 45128 Essen.</p> <p>Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen befindet sich die Planmaßnahme im Umfeld eines Erwirkungsbereiches früherer bergbaulicher Abbautätigkeiten. Eine möglicherweise heute vorhandene Einwirkungsrelevanz kann nicht ausgeschlossen werden. Daher empfehle ich Ihnen, in dieser Angelegenheit die RAG Aktiengesellschaft um Stellungnahme zu bitten. Ferner wurde für den Kinostandort eine Abschlussbetriebsplanergänzung vorgelegt. Nach Auffassung des Gutachters besteht für diesen Bereich kein Sanierungserfordernis. Nach hiesigem Kenntnisstand wird die vorhandene Versiegelung der Fläche in Kürze entfernt und die Bergaufsicht für diesen Bereich beendet. Auch hier empfehle ich Ihnen, die RAG Aktiengesellschaft um Stellungnahme zu bitten. Aus hiesiger Sicht bestehen nach Beendigung der Bergaufsicht keine Bedenken gegen die Durchführung der Planmaßnahme. Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, sowohl die RAG Aktiengesellschaft als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums, als auch die Mingas-Power GmbH als Inhaberin der Bewilligung an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Im Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich Bergsenkungsgebiet ist und Bauherren gehalten sind, im Zuge der Planung zwecks eventuell notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff. Bundesberggesetz) mit der RAG Deutsche Steinkohle AG in Herne Kontakt aufzunehmen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet über dem Bewilligungsfeld „West Gas“ liegt. Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Mingas-Power GmbH. Sowohl die RAG Aktiengesellschaft als auch die Mingas-Power GmbH wurden am Verfahren beteiligt. Seitens der RAG Aktiengesellschaft wurden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht. Seitens der Mingas-Power GmbH wurde keine Stellungnahme abgegeben. Hinsichtlich des Bergrechts ist anzumerken, dass das Plangebiet zwischenzeitlich durch die Bezirksregierung Arnsberg aus der Bergaufsicht entlassen wurde.</p>

**Bebauungsplan STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ und 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“**

**Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (05.10. - 26.10.2015) sowie der weiteren Stellungnahmen des Kreises Wesel**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
12	<p><b>Handwerkskammer Düsseldorf</b></p> <p>Schreiben vom 20.10.2015</p>	<p>„[...] Aus Sicht der Handwerkskammer Düsseldorf gibt es gegenüber dem Vorhaben keine Vorbehalte, insbesondere da keine emittierenden Handwerksbetriebe im unmittelbaren Umfeld des Planbereiches vorhanden sind.</p> <p>Lediglich möchten wir aus Gründen der Planungssicherheit darum bitten, die Position der gewählten relevanten Immissionsorte nochmals zu prüfen und ggf. bezüglich der Fenster der entsprechenden Gebäude mit der Situation vor Ort abzugleichen.</p> <p>Die Kammer würde es zudem begrüßen, dass die Stadt Kamp-Lintfort weitere planerische Bestrebungen zur gewerblichen/industriellen Entwicklung größerer Teilbereiche des ehemaligen Zechengeländes formuliert.“</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Position der maßgeblichen Immissionsorte ist korrekt. Im Rahmen des Gutachtens wurde die Geräuschkombination vor den Fenstern der betreffenden Gebäude untersucht.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Im Rahmen des Masterplans Bergwerk West wurde eine Entwicklungsperspektive für das Zechengelände entwickelt, welche eine Nutzungsmischung aus Wohnen, Gewerbe, Freizeit/Kultur sowie Freiraumnutzungen vorsieht. Auf Grundlage des Masterplans soll das Areal schrittweise einer Nachnutzung zugeführt werden. Die gewerbliche Entwicklung von Teilbereichen spielt in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle. Die Stellungnahme ist im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht abwägungserheblich, da sie sich auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches bezieht.</p>
13	<p><b>Geologischer Dienst NRW</b></p> <p>Schreiben vom 21.10.2015</p>	<p>„Zum o.g. Vorgang wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung [...] hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>[...]</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>



**Bebauungsplan STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ und 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“**

**Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (05.10. - 26.10.2015) sowie der weiteren Stellungnahmen des Kreises Wesel**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p><b>Stadt / Gemeinde Kamp-Lintfort, Gemarkung Lintfort: 0 / T</b></p> <p>Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren. Dies gilt insbesondere z.B. für Versammlungshallen etc.</p> <p><b>Ingenieurgeologie:</b> Aus ingenieurgeologischer Sicht sind vor Beginn von Baumaßnahmen die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: „Das Plangebiet liegt innerhalb der Erdbebenzone 0 und der geologischen Untergrundklasse T nach DIN 4149:2005. Für bauliche Anlagen mit hohen Risiken für Mensch und Umwelt bzw. großen ökonomischen und sozialen Auswirkungen im Versagensfall wird empfohlen, zur Planung und Bemessung ein höheres Gefährdungsniveau anzusetzen. Dies kann analog zum Ansatz einer höheren Bedeutungskategorie durch die Berücksichtigung der Regelungen für die Erdbebenzone 1 erfolgen. Regelungen für spezielle Bauwerkstypen bleiben hiervon unberührt.“</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist durch den Bauherrn nachzuweisen, dass der Baugrund für die Umsetzung des Vorhabens hinsichtlich seiner Tragfähigkeit geeignet ist (Standortsicherheitsnachweis). Somit ist eine entsprechende Absicherung bereits nach dem Bauordnungsrecht vorgeschrieben.</p>
14	<p><b>Behindertenbeauftragter der Stadt Kamp-Lintfort</b></p> <p>E-Mail vom 22.10.2015</p>	<p>[...] Von meiner Seite möchte ich Ihnen einige Vorschläge unterbreiten: In der Begründung zum Bebauungsplan: unter Pkt. 10 wird die Parkplatzsituation erläutert. In diesen Erläuterungen sollen in Nähe des Kinos 18 Parkplätze eingerichtet werden. Wie viele werden als Behindertenparkplatz angedacht? Des Weiteren bitte ich um Barrierefreiheit zwischen den Parkplätzen und dem Gebäude des Kinos und dem Zugang über die Ringstrasse. Für sinnvoll erachte ich, dass ebenfalls auf dem Parkplatz der Hochschule Behindertenparkplätze einzurichten sind!</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b> Es ist vorgesehen, drei Behindertenstellplätze einzurichten. Eine barrierefreie Ausgestaltung nach den einschlägigen Regelwerken wird im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt. Aufgrund der Nähe zum Gebäude kommt den geplanten Behindertenstellplätzen unmittelbar am Kino vorrangige Bedeutung zu. Darüber hinaus sind Behindertenstellplätze auf dem Hochschulgelände vorhanden.</p>

**Bebauungsplan STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ und 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“**

**Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (27.01.2016 - 26.02.2016)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
1	<p><b>Regionalverband Ruhr</b></p> <p>Schreiben vom 29.02.2016 im Rahmen der landesplanerischen Anfrage</p>	<p>[...]</p> <p>„In unserer Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 1 LPIG vom 9.10.2015 haben wir keine Bedenken geäußert. Der Planbereich hat sich gegenüber unserer o.a. Stellungnahme nur geringfügig vergrößert, indem der Bereich bis zur Mittelachse des Gewässers „Große Goorley“ und ein Rad- und Fußweg einbezogen wurden. Diese Erweiterung führt zu keiner differierenden regionalplanerischen Beurteilung. Die 24. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans STA 159 stehen im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.</p> <p>Die Bedenken des Kreises Wesel vom 30.09.2015 hinsichtlich der Entlassung aus der Bergaufsicht, der Altlastenproblematik und der angestrebten Renaturierung des Gewässers wurden aufgegriffen und entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 Landesplanungsgesetz. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.“</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
2	<p><b>Kreis Wesel</b></p> <p>E-Mail an den RVR vom 17.02.2016 im Rahmen der landesplanerischen Anfrage</p>	<p>„Gegen die Planung bestehen keine Bedenken, wenn der erforderliche Waldausgleich mit dem Regionalforstamt Wesel verbindlich festgelegt wird.</p> <p><u>Begründung:</u> Mit Bezug auf die zeichnerische Darstellung (Begründung zum B-Plan, Anlage 6, S. 30) wird die grundsätzliche Möglichkeit für den Umbau des Gewässers (Große Goorley) und der Realisierung eines Bahnhofs (punktierte Fläche) auf den verbleibenden Flächen nachgewiesen. Es ist beabsichtigt, den Verlust von Waldflächen auf dem Gelände des ehemaligen Bergwerks West auszugleichen. Gemäß GEP99 genießen im Regierungsbezirk Düsseldorf die Ziele der Walderhaltung und der Waldvermehrung aufgrund des unterdurchschnittlichen Waldanteils einen besonders hohen Stellenwert (2.3 Wald, Erläuterung Nr. 4). Eine</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>In Anlehnung an die Stellungnahme der Forstbehörde (s. Stellungnahme Nr. 3) wird von der im Umweltbericht exemplarisch dargestellten Ersatzaufforstung auf dem Zechengelände abgesehen. Gemäß Abstimmungstermin mit der Forstbehörde am 08.03.2016 soll eine Ersatzaufforstung von 3.000 m<sup>2</sup> Größe im Bereich des Kamper Berges erfolgen (s. Anlage 8 der Begründung zum Bebauungsplan). Die Begründung zum Bebauungsplan wurde in Kap. 11 entsprechend geändert. In einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger wird die Kostenübernahme für den ökologischen Ausgleich, welcher auch die Waldaufforstung umfasst, geregelt. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt auf Kosten des Vorhabenträgers durch die Stadt. Der Vertrag soll bis zum Satzungsbeschluss geschlossen werden.</p>

**Bebauungsplan STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ und 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“**

**Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (27.01.2016 - 26.02.2016)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
	<p><b>Kreis Wesel</b></p> <p>Schreiben vom 25.02.2016 sowie Ergänzung aus dem Termin am 03.02.2016 (siehe *)</p>	<p>positive Stellungnahme des Forstamtes liegt mir noch nicht vor.“</p> <p>„Auf der Grundlage der mir vorliegenden Unterlagen, ergänzt durch Email vom 12.02.2016 /Herr Röttger, nehme ich als Kreis Wesel wie folgt Stellung:</p> <p><b>Untere staatliche Verwaltungsbehörde:</b> Mit Bezug auf meine Stellungnahme vom 17.02.2016 zu Ihrer landesplanerischen Anfrage sowie auf die Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz NRW vom 22.02.2016 bestehen gegen die o.a. Bauleitplanungen dann keine Bedenken, wenn der erforderliche Waldausgleich mit dem Regionalforstamt Wesel verbindlich festgelegt wird.</p> <p>Anregung: Als potentielle Ausgleichsflächen hierfür schlage ich den Bereich des Esskohlenlagerplatzes und der ehemaligen Zechenbahn vor, soweit er nicht für den Gewässerausbau der LINEG und die CEF-Maßnahme Kohlenlagerplatz/LOGPORT benötigt wird.</p> <p><b>Naturschutz und Landschaftspflege:</b> <b>Eingriffsregelung:</b> Den erforderlichen Ausgleich planextern im Zusammenhang mit der Renaturierung der Großen Goorley durchzuführen, begrüße ich. Der erforderliche Umfang der Maßnahmen sowie die Verpflichtung zur Kostenübernahme durch den Investor sollen in einem städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Auf dieser Grundlage bestehen keine Bedenken.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Wie oben ausgeführt, wurde eine nach Größe und zeitlicher Verfügbarkeit geeignete Aufforstungsfläche im Bereich des Kamper Berges mit der Forstbehörde abgestimmt.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b> Der Bereich des Esskohlenlagerplatzes dient im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren Logport als Kompensationsfläche, insbesondere als Habitat für Kreuzkröten. Daher steht die Fläche für eine Ersatzaufforstung nicht zur Verfügung.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Ein Teil des ökologischen Ausgleichs erfolgt in Abstimmung mit der Forstbehörde durch die Aufforstung einer 3.000 m<sup>2</sup> großen Waldfläche im Bereich des Kamper Berges (s. Anlage 8 der Begründung zum Bebauungsplan). Diese dient als Ersatzaufforstung für eine durch das Bauvorhaben in Anspruch genommene Waldfläche auf dem Zechengelände. Von den rd. 14.000 auszugleichenden Ökopunkten werden 12.000 Punkte durch die Ersatzaufforstung abgedeckt. Die verbleibenden 2.000 Punkte sollen im Rahmen der Renaturierung der Großen Goorley ausgeglichen werden. Damit wird von dem im Umweltbericht exemplarisch dargestellten Gesamtausgleich im Bereich der Großen Goorley z.T. abgewichen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde in Kap. 11 entsprechend geändert. Die Kostenübernahme für die Ausgleichsmaßnahmen durch den Vorhabenträger wird in einem städtebaulichen Vertrag geregelt. Der Ver-</p>

**Bebauungsplan STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ und 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“**

**Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (27.01.2016 - 26.02.2016)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p><b>Artenschutzrecht:</b> Die Gehölzstrukturen in den an das Plangebiet angrenzenden Bereichen sind zu erhalten und durch Abzäunung vor Inanspruchnahme und Beeinträchtigungen zu schützen. Das Artenschutzrecht steht der Planung nicht entgegen, wenn der für die Renaturierung bzw. Aufforstung vorgesehene Bereich auf dem ehemaligen Zechengelände als potentiellies Bruthabitat insbesondere für Nachtigallen optimiert wird. Diese Anforderungen sind über den städtebaulichen Vertrag oder durch Maßnahmen sicherzustellen, die auf von der Stadt zur Verfügung gestellten Flächen realisiert werden.</p> <p><b>Wasserwirtschaft:</b> Die vorgelegten Unterlagen berücksichtigen hinsichtlich des Kinostandortes meine wasserwirtschaftlichen Belange. In diesem Zusammenhang verweise ich auf den technischen Vorentwurf der LINEG auf Änderung der Plangenehmigung zur Gewässerregulierung Gestfeld sowie die schriftliche Erklärung der Stadt Kamp-Lintfort zur planerischen Sicherstellung der notwendigen Gewässerflächen (s. Besprechung am 12.02.2016)*.</p> <p><b>*) Ergänzung aus dem Termin am 03.02.2016:</b> Unter Berücksichtigung der angestrebten Renaturierung der Großen Goorley wurden seitens der Unteren Wasserbehörde die folgenden Unterlagen als Zustimmungsvoraussetzung für den temporären Eingriff in das Gewässer durch die Kinoerrichtung gefordert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Technischer Entwurf der LINEG (mit Darstellung der Weiterführung und Querung der Friedrichstraße)</li> <li>➤ Schriftliche Erklärung der Stadt, dass durch benachbarte Planungen (Kino, Bahnhof) der Gewässerstreifen zum naturnahen Ausbau der Großen Goorley nicht beeinträchtigt wird</li> </ul>	<p>trag soll bis zum Satzungsbeschluss geschlossen werden.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die an das Plangebiet angrenzenden Gehölzstrukturen werden durch das Bauvorhaben nicht betroffen. Das Kinogrundstück wird während der Bauphase durch einen Bauzaun von den angrenzenden Bereichen abgetrennt, darüber hinaus ist das Zechengelände nicht öffentlich begehbar. Im städtebaulichen Vertrag wird der Umfang des ökologischen Ausgleichs durch Festschreibung der auszugleichenden Ökopunkte sowie der damit verbundenen Kosten geregelt. Im Detail wird die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme, die z.T. im Zusammenhang mit der Renaturierung der Großen Goorley durchgeführt werden soll, zu gegebener Zeit unter Beteiligung sowie Berücksichtigung der Belange des Kreises Wesel geplant.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die geforderten Unterlagen wurden der Unteren Wasserbehörde am 12.02.2016 übergeben.</p>

**Bebauungsplan STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ und 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“**

**Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (27.01.2016 - 26.02.2016)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Im folgenden Baugenehmigungsverfahren bitte ich mich zu beteiligen. Für bauliche Anlagen in und am Gewässer, hier: Große Goorley, ist eine separate wasserrechtliche Genehmigung gem. § 99 LWG nicht erforderlich; Ansprüche, welche sich hieraus ergeben könnten, werden über Nebenbestimmungen im Baugenehmigungsverfahren geregelt.</p> <p><b>Immissionsschutz, Gesundheitsvorsorge:</b> Auf der Grundlage der nachgereichten „Ergänzung zum schalltechnischen Gutachten vom 25.09.2015, L 911952, Vorbelastung durch das Einkaufszentrum“ werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht. Auch bei Berücksichtigung der Vorbelastung in der Nachtzeit ausgehend vom Einkaufszentrum EK3 stellt der Gutachter im Ergebnis fest, dass der Immissionsrichtwert an allen Immissionsorten sicher eingehalten wird.</p> <p><b>Altlasten, vorbeugender Brandschutz:</b> Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Untere Wasserbehörde wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beteiligt. Die Stellungnahme wurde an das Bauordnungsamt weitergeleitet.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
3	<p><b>Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein -</b></p> <p>Schreiben vom 22.02.2016 zum B-Plan STA 159</p>	<p>„Durch das Vorhaben wird eine 0,15 ha große Waldfläche in Anspruch genommen und in eine andere Nutzungsart umgewandelt. Die negativen Auswirkungen einer solchen Waldumwandlung sind durch die Anlage einer Ersatzaufforstung zu kompensieren (§ 39 Abs. 3 LFoG NRW).</p> <p>Das Stadtgebiet Kamp-Lintfort weist einen Waldanteil von ca. 23 % auf. In Gebieten mit einem Waldanteil von unter 40 % sind für den Verlust der Waldfläche und die Beeinträchtigung der Waldfunktionen vollständig Ersatzaufforstungen vorzunehmen (vgl. Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald, MUNLV 2008). Dies bedeutet, dass die Ersatzaufforstung flächenmäßig größer ist als die Fläche des in Anspruch genommenen Waldes. Der vorgelegte Umweltbericht sieht lediglich eine Ersatzaufforstung von 0,15 ha Größe innerhalb eines „Suchbereiches“ von ca. 0,40 ha vor. Eine Fläche ist also nicht präzise verortet; ferner weist der „Suchbereich“ teils Gehölzbewuchs auf, so dass die Eignung als Ersatz-</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Der Umweltbericht umfasst lediglich eine exemplarische Darstellung der Aufforstungsfläche im Rahmen der Renaturierung der Großen Goorley. In einem Gespräch mit der Forstbehörde am 08.03.2016 wurde vereinbart, die Ersatzaufforstung auf einer 3.000 m<sup>2</sup> großen Fläche im Bereich des Kamper Berges durchzuführen (s. Anlage 8 der Begründung zum Bebauungsplan). Die Begründung zum Bebauungsplan wurde in Kap. 11 entsprechend geändert. Die Fläche ist - nach Kündigung eines bestehenden Pachtverhältnisses - kurzfristig verfügbar. Die Aufforstung soll bis zum 31.03.2017 erfolgen. Die Kostenübernahme durch den Vorhabenträger wird in einem</p>

**Bebauungsplan STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ und 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“**

**Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (27.01.2016 - 26.02.2016)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Schreiben vom 22.02.2016 zur 24. FNP-Änderung</p>	<p>aufforstungsfläche von mir nicht abschließend beurteilt werden kann. Außerdem verstehe ich den Umweltbericht so, dass die Ersatzaufforstung eventuell erst im Jahre 2020 angelegt wird, obwohl die Bestockung schon jetzt entfernt werden soll. Eine solch lange Frist für die Anlage der Ersatzaufforstung ist unüblich. Gewöhnlich sind Ersatzaufforstungen in der unmittelbar auf die Rodung folgenden Pflanzperiode anzulegen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass neu angelegte Waldflächen viele Jahre brauchen, bis sie die ihnen zugedachten Funktionen vollständig erfüllen. Ich sehe die Belange des Waldes gegenwärtig nicht als gewahrt an. Im Hinblick auf die Ersatzaufforstung sind Nachbesserungen im oben dargestellten Sinne erforderlich.“</p> <p>„Gegen die 24. Änderung werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Bezüglich der Inanspruchnahme der im Planbereich stockenden Waldfläche verweise ich auf meine Stellungnahme zum Bebauungsplan STA 159.</p> <p><u>Hinweis zur Umsetzung des Masterplanes Bergwerk West:</u> Der Begründung ist als Anlage 3 eine Darstellung des Masterplanes beigefügt. Auf dem Areal des ehemaligen Bergwerkes sind in erheblicher Größe Flächen vorzufinden, die die als Wald im Sinne des Gesetzes anzusprechen sind. Ein Vergleich lässt erkennen, dass bei Umsetzung des Masterplanes Waldflächen in Anspruch genommen und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Umwandlung von Wald bedarf nach den Bestimmungen des Landesforstgesetzes NRW im Regelfall der vorherigen Genehmigung. Die negativen Auswirkungen einer Waldumwandlung sind durch die Anlage von Ersatzaufforstungen zu kompensieren. Sowohl der Flächenverlust als auch die Beeinträchtigung der Waldfunktionen sind durch Ersatzaufforstungen auszugleichen (Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald, MUNLV 2008).“</p>	<p>städtebaulichen Vertrag geregelt, die Umsetzung erfolgt durch die Stadt. Der Vertrag soll bis zum Satzungsbeschluss geschlossen werden.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Stellungnahme nicht auf den unmittelbaren Planbereich bezieht, sondern auf die angrenzenden Flächen, welche im Zuge des Masterplans Bergwerk West entwickelt werden sollen.</p> <p>Im Gespräch mit der Forstbehörde am 08.03.2016 wurden die Grundzüge des Masterplans Bergwerk West erläutert. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Masterplanung sowohl eine bauliche Achse im westlichen Geländeteil als auch eine Grünachse im östlichen Geländeteil umfasst. Inwieweit bestehende Waldflächen durch die Planung in Anspruch genommen und im Gegenzug neue Waldflächen ausgebildet werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht konkret absehbar. Der noch durchzuführende freiraumplanerische Wettbewerb soll hierzu nähere Erkenntnisse liefern. Die Forstbehörde wird zur weiteren Abstimmung frühzeitig in die Planung einbezogen.</p>

**Bebauungsplan STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ und 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“**

**Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (27.01.2016 - 26.02.2016)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
4	<p><b>LINEG</b></p> <p>Schreiben vom 24.02.2016</p>	<p>„Gegen die o.g. Bauleitplanungen haben wir keine Bedenken, wie im gemeinsamen Termin am 12.02.2016 erklärt. Wir möchten lediglich darauf hinweisen, dass durch Erschütterungen, die z.B. beim Einbau einer Spundwand entstehen können, weitere Schadstoffe aus den bindigen Torfschichten im Untergrund mobilisiert werden könnten und diese an das Grundwasser abgegeben werden könnten. Für den Bau der Spundwand sollte daher ein geeignetes Verfahren gewählt werden, sodass die Gefahr weiterer Mobilisierung von Schadstoffen im Untergrund minimiert werden kann.“</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Hinweise werden im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>
5	<p><b>Bezirksregierung Düsseldorf</b></p> <p>Schreiben vom 25.02.2016 sowie Ergänzungen aus dem Schreiben vom 22.10.2015 (siehe *)</p>	<p>„Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p><u>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:</u> Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p><u>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:</u> Luftrechtliche Belange sind von dem BPL STA 159 + FNP 24. der Stadt Kamp - Lintfort nicht betroffen.</p> <p><u>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:</u> Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p><u>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:</u> Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p><u>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:</u> Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen haben sich hinsichtlich der vom Dezernat 51 zu vertretenden Belange - im</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Im Zuge der Beteiligung nach § 34 LPlG wurden vom RVR keine Bedenken zur Planung geäußert.</p>

**Bebauungsplan STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ und 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“**

**Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (27.01.2016 - 26.02.2016)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §4 BauGB - keine Änderungen ergeben. Die Stellungnahme vom 22.10.2015 wird weiterhin aufrechterhalten*. Vorsorglich möchte ich darauf hinweisen, dass Bedenken bzw. Hinweise im Rahmen der Beteiligung nach § 34 LPLG mit dieser Stellungnahme nicht ausgeschlossen sind.</p> <p><b>*) Stellungnahme vom 22.10.2015:</b>  <u>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht zur 24. FNP- Änderung folgende Stellungnahme:</u>                      Nach Prüfung der Unterlagen auf Betroffenheit einer ordnungsbehördlichen Verordnung bzw. einstweiligen Sicherstellung der Bezirksregierung Düsseldorf komme ich zu dem Ergebnis, dass solche von der Darstellungsänderung nicht betroffen sind. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB ist der Kreis Wesel als untere Landschaftsbehörde zuständig.</p> <p><u>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez.52) ergeht folgende Stellungnahme:</u>                      Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p><u>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:</u>                      Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p><u>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:</u>  <u>ÜSG/HWRM</u>                      Das Vorhaben befindet sich derzeit in keinem nach §76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG), für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG). Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes wurden Risikogebiete identifiziert, die ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko aufweisen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>                      Der Kreis Wesel als zuständige Behörde wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>                      Sowohl im Bebauungsplan als auch im Flächennutzungsplan sind Hinweise zur Hochwasserthematik enthalten.</p>



**Bebauungsplan STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ und 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“**

**Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (27.01.2016 - 26.02.2016)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Der Rhein ist ein solches Risikogebiet bzw. Risikogewässer. Für die ermittelten Risikogebiete wurden bis Ende 2013 Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt. Diese Karten finden Sie auf der Internetseite:  <a href="http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko_und_Gefahrenkarten">http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko_und_Gefahrenkarten</a>                      Das Vorhaben liegt innerhalb der Überschwemmungsflächen eines extremen Hochwasserereignisses des Rheins.</p> <p><u>WRRL</u>                      Die Stellungnahme von Oktober 2015 hat weiterhin Bestand*.                      [...]“</p> <p><b>*) Stellungnahme vom 22.10.2015:</b>  <u>„WRRL:</u>                      Im Planungsabschnitt liegt das Oberflächengewässer „Große Goorley“. In allen Fließgewässern in diesem Gebiet ist grundsätzlich die Europäische Wasserrahmen- Richtlinie (WRRL) umzusetzen. Umsetzungspflichtig sind die Kommunen bzw. die von Ihnen mit dem Gewässerausbau beauftragten Wasser- und Bodenverbände oder sondergesetzlichen Wasserverbände. Die planerische Grundlage für die Umsetzung ist der behördenverbindliche NRW-Bewirtschaftungsplan und das dazu gehörende NRW- Maßnahmenprogramm. Für die berichtspflichtigen Gewässer wurden 2012 zur Konkretisierung des NRW- Maßnahmenprogramms sogenannte WRRL- Umsetzungsfahrpläne aufgestellt. In diesen Umsetzungsfahrplänen sind inhaltlich und örtlich konkretisierte Maßnahmen in Form von Strahlursprüngen, Trittsteinen und Stahlwegen beschrieben.</p> <p>In dem Planungsabschnitt sind gemäß Umsetzungsfahrplan hydromorphologische Maßnahmen für die Große Goorley vorgesehen. Dieser Abschnitt soll durch eine Neutrassierung des Gewässers ökologisch zu einem Strahlursprung (SU_44) aufgewertet werden. Aufgrund der Behördenverbindlichkeit der WRRL- Umsetzung halte</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>                      Mit der Umsetzung des Bauvorhabens ist ein temporärer Eingriff in die Große Goorley verbunden. Gemäß Landeswassergesetz wäre zwischen dem geplanten Baukörper des Kinos und der Böschungsoberkante des Gewässers ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten. Um die wasserwirtschaftlichen Belange im Bebauungsplanverfahren sicherzustellen, ist folgendes Vorgehen geplant: Für die Große Goorley ist die zeitnahe Renaturierung vorgesehen. Ziel der Stadt ist es, die Renaturierung bis zur Eröffnung der Gartenschau im Jahr 2020 zu realisieren. Die Realisierung des Kinoprojektes ist bereits für 2016 avisiert. Da die Stadt ein besonderes Interesse an der Realisierung dieses Projektes hat, ist es beabsichtigt, eine technische Übergangslösung für das Gewässer zu schaffen.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>                      Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, durch welches ein temporärer Eingriff in die Große Goorley ausgelöst wird, wurde dargestellt, dass zwischen dem Kinostandort und der erforderlichen Fläche für den angestrebten Bahnanschluss eine ausreichend breite</p>

**Bebauungsplan STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ und 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“**

**Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (27.01.2016 - 26.02.2016)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>ich es für erforderlich, dass die an den Gewässern liegenden vorgesehenen Flächen zur Schaffung von Strahlsprüngen und Trittsteinen nicht anderweitig überplant werden dürfen bzw. ausreichender Raum für eine Neutrassierung des Gewässers verbleibt.</p> <p>Sollten durch den Planentwurf die Aufgabenbereiche des Landschafts- und Naturschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft und des Immissionsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt, Dez. 51-54) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt sein, bitte ich Sie durch die zuständigen unteren Umweltbehörden o.g. Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu lassen.“</p>	<p>Trasse für die Renaturierung der Großen Goorley verbleibt. Der Umgang mit diesen Belangen ist in Kap. 14 der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt. Seitens der Unteren Wasserbehörde wurden die folgenden Unterlagen als Zustimmungsvoraussetzung für den temporären Eingriff in das Gewässer durch die Kinoerrichtung gefordert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Technischer Entwurf der LINEG (mit Darstellung der Weiterführung und Querung der Friedrichstraße)</li> <li>➤ Schriftliche Erklärung der Stadt, dass durch benachbarte Planungen (Kino, Bahnhof) der Gewässerstreifen zum naturnahen Ausbau der Großen Goorley nicht beeinträchtigt wird</li> </ul> <p>Die geforderten Unterlagen wurden der Unteren Wasserbehörde am 12.02.2016 übergeben. Im Rahmen der Trägerbeteiligung wurde seitens der UWB eine positive Stellungnahme abgegeben.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die unteren Umweltbehörden des Kreises Wesel wurden am Verfahren beteiligt.</p>
6	<p><b>Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung</b></p> <p>Schreiben vom 03.02.2016</p>	<p>„Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Die Auswirkungen der Kampfhandlungen sind in der beigefügten Karte nicht dargestellt. Im empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel. Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular <i>Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</i> auf unserer Internetseite. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Niveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Der größte Teil des Plangebiets wurde bereits in früheren Auswertungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes betrachtet. Hiernach liegen konkrete Hinweise auf Kampfmittel lediglich für Flächen außerhalb des Planbereichs vor. Da jedoch auch für den Planbereich die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, wurde der folgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: „Die Existenz von Kampfmitteln kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, daher sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine</p>

**Bebauungsplan STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ und 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“**

**Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (27.01.2016 - 26.02.2016)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>ebenfalls das Formular <i>Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</i>. Erfolgen Erarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer <i>Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe</i>.</p> <p>Teile der beantragten Fläche sind von mir bereits ausgewertet worden. Bezüglich der alten Ergebnisse verweise ich auf die Stellungnahmen 22.5-3-5170020-13/13 vom 23.01.2013 und 22.5-3-5170020-326/15 vom 05.10.2015. Die obigen Empfehlungen beziehen sich daher ausschließlich auf den übrigen, ergänzenden Bereich. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite <a href="http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp">www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</a></p>	<p>schichtweise Abtragung um ca. 0,50 m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z.B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. In diesem Fall sowie für weitere Informationen ist das Merkblatt für Baugrundeingriffe auf der Internetseite <a href="http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp">http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</a> zu beachten.“</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Bei dem ergänzenden Bereich, welcher in den genannten früheren Stellungnahmen noch nicht mitbetrachtet wurde, handelt es sich um den bestehenden Fuß- und Radweg zwischen Friedrichstraße und Ringstraße. Dieser soll mittels Festsetzung im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert werden. Eine Veränderung/Ergänzung des im Bebauungsplanentwurf bereits bestehenden Hinweises erscheint nicht erforderlich.</p>
7	<p><b>Landschaftsverband Rheinland</b></p> <p>Schreiben vom 01.02.2016</p>	<p>„Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahmen geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen. [...]“</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Das Rheinische Amt für Denkmalpflege und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege wurden am Verfahren beteiligt.</p>

**Bebauungsplan STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ und 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“**

**Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (27.01.2016 - 26.02.2016)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
8	<p><b>Deichverband Friemersheim</b></p> <p>E-Mail vom 01.02.2016</p>	<p>„Im Zuge der Aufstellung der Bauleitplanung bitte ich Sie, den nachfolgenden Hinweis der Bezirksregierung Düsseldorf zu beachten:</p> <p>Für Baugenehmigungen im Bereich HQextrem wird ein Hinweis empfohlen, damit die Eigentümer ihrer allgemeinen Sorgfaltspflicht gem. § 5 Abs. 2 WHG nachkommen können. Für die unteren Bauaufsichtsbehörden besteht hier keine gesetzliche Pflicht, einen solchen Hinweis aufzunehmen. [...]“</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Ein entsprechender Hinweis auf eine mögliche Betroffenheit des Plangebiets bei Extrem-Hochwasserereignissen wurde bereits in den Entwurf des Bebauungsplans aufgenommen. Darüber hinaus wird ein Hinweis in die Baugenehmigung aufgenommen.</p>
9	<p><b>Stadtwerke Kamp-Lintfort</b></p> <p>Schreiben vom 28.01.2016</p>	<p>„Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 27.01.2016 und teilen Ihnen mit, dass sich im betroffenen Bereich Versorgungsleitungen und -kabel der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH sowie Fernwärmeverorgungsleitungen der Stadtwärme Kamp-Lintfort GmbH befinden. Seitens der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH und der Stadtwärme Kamp-Lintfort GmbH bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan STA 159 und der 24. Flächennutzungsplanänderung „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“, soweit die Belange der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH bzw. der Stadtwärme Kamp-Lintfort GmbH betroffen sind.</p> <p>Grundsätzlich werden die Versorgungsleitungen in dem betroffenen Bereich auf Grundlage der AVBWasserV, NDAV, NAV und AVBFernwärmeV betrieben und sind ggf. grunddienstlich zu sichern. Die Versorgungsleitungen müssen zugänglich bleiben und vor Beschädigungen geschützt werden.</p> <p>Bei Tiefbauarbeiten dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit von Versorgungsleitungen und -kabeln gefährden. Hierzu gehört auch, dass die Überdeckung von Leitungen nicht wesentlich verändert wird und keine tief wurzelnden Bäume über bzw. in unmittelbarer Nähe von</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die Zugänglichkeit der Leitungen sowie der Schutz vor Beschädigungen werden durch den Vorhabenträger gewährleistet. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger sowie an das Tiefbauamt weitergeleitet.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan sowie in die Begründung aufgenommen:          „Bei Tiefbauarbeiten dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit von Versorgungs-</p>

**Bebauungsplan STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ und 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“**

**Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (27.01.2016 - 26.02.2016)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Leitungen und Kabeln gepflanzt werden. Die vom DVGW-Regelwerk herausgegebenen „technischen Mitteilungen über Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ - GW125 Februar 2013 - sind zu berücksichtigen. Alle Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen sind mit der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH abzustimmen. Das Merkblatt für „Baumstandorte und unterirdische Versorgungsanlagen“, herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Danach bestehen in der Regel keine Bedenken, wenn ein horizontaler Abstand zwischen der Stammachse des Baumes und der Außenkante der Versorgungsleitungen bzw. -kabeln von mindestens 2,5 m eingehalten wird. Sollten ausnahmsweise Bäume in geringerem Abstand als 2,5 m von den Versorgungsleitungen bzw. -kabeln entfernt gepflanzt werden, so sind mit der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH abzustimmende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die zu Lasten des Verursachers gehen. Zu Ihrer Information erhalten Sie eine Ausschnittskopie des Hydranten- und Rohrnetzübersichtsplans und des Gasnetzübersichtsplans zum oben genannten Bereich. Weiterhin erhalten Sie eine Ausschnittskopie des Fernwärmeübersichtsplans vom betroffenen Bereich.</p> <p>Die Leitungspläne geben nur den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder und gelten nur für den angefragten Bereich und für in Betrieb befindliche (nicht stillgelegte) Leitungen. Fehlende Leitungen sind, soweit sie eingemessen sind, den übrigen Bestandsnachweisen zu entnehmen. Es muss jedoch damit gerechnet werden, dass einige Leitungsbereiche gar nicht oder nicht eindeutig eingemessen sind, z.B. alte Leitungen. Wir weisen hiermit ausdrücklich darauf hin, dass in den Plänen enthaltene Angaben hinsichtlich Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind und mit Abweichungen gerechnet werden muss, auch ist nicht immer von einer gradlinigen und auf kürzestem Weg verlaufenden Leitungstrasse auszugehen. Die genaue Lage und der genaue Verlauf sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen festzustellen.“</p>	<p>Leitungen und -kabeln gefährden. Hierzu gehört auch, dass die Überdeckung von Leitungen nicht wesentlich verändert wird und keine tief wurzelnden Bäume über bzw. in unmittelbarer Nähe von Leitungen und Kabeln gepflanzt werden. Die vom DVGW-Regelwerk herausgegebenen „technischen Mitteilungen über Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ - GW125 Februar 2013 - sind zu berücksichtigen. Alle Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen sind mit der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH abzustimmen. Das Merkblatt für „Baumstandorte und unterirdische Versorgungsanlagen“, herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Danach bestehen in der Regel keine Bedenken, wenn ein horizontaler Abstand zwischen der Stammachse des Baumes und der Außenkante der Versorgungsleitungen bzw. -kabeln von mindestens 2,5 m eingehalten wird. Sollten ausnahmsweise Bäume in geringerem Abstand als 2,5 m von den Versorgungsleitungen bzw. -kabeln entfernt gepflanzt werden, so sind mit der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH abzustimmende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die zu Lasten des Verursachers gehen.“</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Hinweise der Stadtwerke werden im Zuge der Tiefbauarbeiten berücksichtigt. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger sowie an das Tiefbauamt weitergeleitet.</p>



**Bebauungsplan STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ und 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“**

**Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (27.01.2016 - 26.02.2016)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
11	<p><b>Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH</b></p> <p>E-Mail vom 27.01.2016</p>	<p>„Von der unten genannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.</p> <p>Falls für Ihre Maßnahme für den Eingriff ein Ausgleich in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass auch dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. In dem Fall bitten wir um erneute Beteiligung.“</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Für die Maßnahme wird ein ökologischer Ausgleich erforderlich. Dieser soll durch eine Ersatzaufforstung im Bereich des Kamper Berges (s. Anlage 8 der Begründung zum Bebauungsplan) sowie z.T. im Rahmen der Renaturierung der Großen Goorley auf dem Zechengelände erfolgen. Nach telefonischer Rücksprache mit der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft am 08.03.2016 sind durch die Ausgleichsmaßnahmen keine Leitungen bzw. Schutzstreifen betroffen.</p>
12	<p><b>Amprion GmbH</b></p> <p>E-Mail vom 03.02.2016</p>	<p>„Mit Schreiben vom 08.10.2015 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt weiterhin ihre Gültigkeit. Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die zuständigen Versorgungsunternehmen wurden am Verfahren beteiligt.</p>
13	<p><b>Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein</b></p> <p>E-Mail vom 27.01.2016</p>	<p>„Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmt der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein dem o.g. Bauvorhaben zu.“</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Von der Planung ist kein jüdischer Friedhof betroffen.</p>